



Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord  
Postfach 20 03 61 | 56003 Koblenz

**Mit Zustellungsurkunde**

Firma  
Ventus Bürgerstrom Scheid Nr. 69 GmbH & Co. KG  
In Tenholt 33  
41812 Erkelenz



Stresemannstraße 3-5  
56068 Koblenz  
Telefon 0261 120-0  
Telefax 0261 120-2200  
Poststelle@sgdnord.rlp.de  
www.sgd nord.rlp.de

09.01.2025

Mein Aktenzeichen  
21a/07/5.1/2023/0110  
Bitte immer angeben!

Ihr Schreiben vom 17.11.2023

Ansprechpartner(in)/ E-Mail

Telefon/Fax



**Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG);**

Antrag vom 17.11.2023 der Firma Ventus Bürgerstrom Scheid Nr. 69 GmbH & Co. KG auf Erteilung einer Genehmigung nach § 16 Abs. 1 i. V m. § 16b Abs. 1 BImSchG des vollständigen Austauschs (Repowering) einer Windenergieanlage, genehmigt durch Bescheid des Kreisverwaltung Daun<sup>1</sup> vom 23.06.1999 unter dem Aktenzeichen 05-214-00195-00003/98\*01, mit einer Windenergieanlage (WEA) des Typs Nordex N163/7.0 (mit STE) mit 164 Meter Nabenhöhe, Nennleistung 7.000 kW

**Immissionsschutzrechtlicher**

**Genehmigungsbescheid**

1.

<sup>1</sup> Der heutige Landkreis Vulkaneifel nannte sich bis zum 31.12.2006 Landkreis Daun.

1/81

**Besuchszeiten**  
Mo-Fr 09.00-12.00 Uhr

**Verkehrsanbindung**  
Bus ab Hauptbahnhof  
Linien 1,6-11,19,21,33,150,319,460,485 bis  
Haltestelle: Stadttheater/Schloss

**Parkmöglichkeiten**  
Behindertenparkplätze in der Regierungsstr.  
vor dem Oberlandesgericht  
Tiefgarage Görresplatz, Tiefgarage Schloss

Zu Gunsten der Fa. Ventus Bürgerstrom Scheid Nr. 69 GmbH & Co. KG, In Tenholt 33, 41812 Erkelenz, vertreten durch die Geschäftsführung, wird die Genehmigung des vollständigen Austauschs (Repowering) der Windenergieanlage (B10), genehmigt mit Bescheid der Kreisverwaltung Daun<sup>2</sup> vom 23.06.1999 unter dem Aktenzeichen 05-214-00195-00003/98\*01 mit einer Windenergieanlage (WEA 9) gemäß § 16 Abs. 1 und § 16b Abs. 1 und 2 BImSchG erteilt:

WEA	Koordinaten	Gemarkung	Flur	Flurstück
B10	X 315910	Hallschlag	5	96
GID Nr. <sup>3</sup> 571	Y 5580902			

vollständig ausgetauscht durch:

WEA	Koordinaten	Gemarkung	Flur	Flurstück
9	X 315982	Hallschlag	5	49 u. 96
GID Nr. 7092	Y 5580899			

Die vorgelegten Antrags- und Planunterlagen sind Bestandteil der Genehmigung.

2.

Die Kosten des Verfahrens trägt die Antragstellerin. Die Kostenfestsetzung erfolgt in einem gesonderten Bescheid.

## Antrags- und Planunterlagen

Der Genehmigung liegen die am 01.12.2023 eingereichten Antrags- und Planunterlagen, sowie Nachreichungen und Änderungen, zu Grunde. Insbesondere:

- Antragsunterlagen und Formblätter

<sup>2</sup> Der heutige Landkreis Vulkaneifel nannte sich bis zum 31.12.2006 Landkreis Daun.

<sup>3</sup> GID Nr. oder ID vgl. Energieportal der Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord

- Rückbauverpflichtung Altanlage B10, 10.11.2023
- der Schallimmissionsprognose der Firma Ramboll Deutschland GmbH, Az.: 19-1-3018-012-NB vom 24.07.2023
- der Schattenwurfberechnung Firma MLK Consulting GmbH & Co. KG, Az.: SWP\_21-011-01 vom 06.07.2023
- die Unterlagen zum Eisabwurf vom TÜV Nord Bericht Nr. 8118 365 241 Rev. 1 vom 09.07.2021 sowie dem der Genehmigungsbehörde, Ref. 21a vorliegenden Gutachten des TÜV Nord Bericht Nr. 8111 327 215 Rev. 5 vom 23.09.2020
- Topographische Karte 1:25.000, 08.08.2023
- Lageplan mit Abstanden 1:10.000, 08.08.2023
- Lageplan mit Abstands- und Kranstellflächen 1:5.000, 08.08.2023
- Antrag von Baugenehmigung, 17.11.2023
- Abstandsflächenberechnung, 12.06.2023
- Prüfbescheid für eine Typenprüfung, Prüfnummer: 3451400-172-d Rev 3, 27.04.2023
- Gutachten zur Standorteignung von Windenergieanlagen nach DIBt 2012 für den Windpark Scheid Deutschland, Bericht- Nr. I17-SE-2023-397
- Eisfallgutachten für drei Windenergieanlagen am Standort Scheid RLP, 19-1-3018-012\_EB, 01.09.2023
- Standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls nach § 9 Abs. 1 i. V. m. Anlage 1 UVPG, Ginster Landschaft + Umwelt, September 2023
- Fachbeitrag Naturschutz (FBN), Ginster Landschaft + Umwelt, September 2023
- Faunistisches Gutachten Fledermäuse und Vögel, Ginster Landschaft + Umwelt, September 2023
- Artenschutzrechtliche Prüfung nach § 44 BNatSchG, Ginster Landschaft + Umwelt, September 2023
- Verpflichtungserklärung zum Rückbau WEA 9, 17.11.2023
- Rückbaukosten/ Bürgschaftshöhe, 17.11.2023
- Nachweis der Roh- und Herstellungskosten
- weitere mit Sichtvermerk gekennzeichneten Pläne und Unterlagen

## Inhalts-/ Nebenbestimmungen und Hinweise

Zur Sicherstellung der Genehmigungsvoraussetzungen nach § 6 BImSchG ergehen die nachfolgend genannten Inhalts- und Nebenbestimmungen, die ebenfalls verbindlicher Bestandteil dieser Genehmigung sind.

### Inhaltsverzeichnis der Inhalts- und Nebenbestimmungen

	Seite
1. Allgemeines.....	4
2. Immissions- und Arbeitsschutz.....	6
3. Baurecht und Brandschutz.....	26
4. Natur- und Landschaftspflege.....	28
5. Luftverkehrsrecht.....	44
6. Straßenrecht.....	49
7. Wasser- und Abfallrecht.....	52
8. Denkmalschutz.....	53/54
9. Bergrecht.....	54
10. Landwirtschaftskammer.....	55

#### 1. Allgemeines

##### 1.1

Die Ausführung des Vorhabens hat nach den der Genehmigung zugrundeliegenden Planunterlagen zu erfolgen, soweit nachfolgend nichts anderes bestimmt ist.

##### 1.2

An der Baustelle ist das Bauschild „Roter Punkt“ dauerhaft für den Zeitraum der Baumaßnahme und vom öffentlichen Verkehrsraum aus lesbar anzubringen, gem. § 53 Abs. 3 Landesbauordnung (LBauO).

### 1.3

Der Baubeginn ist der zuständigen immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsbehörde Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord, Zentralreferat Gewerbeaufsicht Koblenz und unteren Bauaufsichtsbehörde der Kreisverwaltung Vulkaneifel mindestens eine Woche vorher schriftlich mitzuteilen. Dies gilt auch für die Wiederaufnahme von Bauarbeiten nach einer Unterbrechung von mehr als drei Monaten, gem. § 77 Abs. 1 LBauO, vgl. **Anlage 2**.

### 1.4

Der Termin der Inbetriebnahme der Anlage ist der zuständigen immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsbehörde Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord, Zentralreferat Gewerbeaufsicht Koblenz sowie der Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord, Regionalstelle Gewerbeaufsicht Trier und der unteren Bauaufsichtsbehörde der Kreisverwaltung Vulkaneifel mindestens drei Wochen vorher schriftlich anzuzeigen.

### 1.5

Den Vertretern der Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord und der Fachbehörden ist jederzeit Zutritt zu den Anlagen zu gestatten und alle notwendigen Auskünfte zu erteilen. Der Genehmigungsbescheid oder eine beglaubigte Abschrift des Bescheides einschließlich des Antrages mit den dazugehörigen Unterlagen ist am Betriebsort aufzubewahren und den Aufsichtspersonen der zuständigen Überwachungsbehörden auf Verlangen vorzulegen.

### 1.6

Zum Schutz der Allgemeinheit oder der Nachbarschaft vor schädlichen Umwelteinwirkungen oder sonstigen Gefahren, erheblichen Nachteilen oder erheblichen Belästigungen, die nach der Erteilung der Genehmigung festgestellt werden, bleiben nachträgliche Anordnungen vorbehalten.

## 1.7

Sofern die technische Betriebsführung der Windenergieanlage an ein externes Dienstleistungsunternehmen delegiert wird, ist der zuständigen immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsbehörde Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord, Zentralreferat Gewerbeaufsicht, Koblenz und der Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord, Regionalstelle Gewerbeaufsicht Trier vor Inbetriebnahme der Windenergieanlage die Erreichbarkeit der Stelle bekanntzugeben, die für die technische Betriebsführung verantwortlich und in der Lage ist, die Windenergieanlage jederzeit still zu setzen. Auf die darüberhinausgehenden Verpflichtungen nach § 52 b BImSchG (Mitteilungspflichten zur Betriebsorganisation) wird hingewiesen.

## 1.8

Die Windenergieanlage WEA 9 (GID Nr. 7092) ist innerhalb von 48 Monaten nach dem Rückbau der Bestandsanlage B10 (GID Nr. 571), die mit Baugenehmigung der Kreisverwaltung Daun<sup>4</sup> vom 23.06.1999 unter dem Aktenzeichen 05-214-00195-00003/98\*01 genehmigt wurden, zu errichten. Hierzu wird auf den vorgelegten Zeitplan Bezug genommen.

## 2. Immissions- und Arbeitsschutz

### 2.1 **Lärm**

#### 2.1.1 Bedingung

Eine Inbetriebnahme der Windenergieanlage „**WEA 9**“ (GID 7092) darf erst erfolgen, nachdem nachfolgend aufgeführte Windenergieanlagen –wie in den Antragsunterlagen beschrieben (siehe z. B. „1.2 Projektkurzbeschreibung“) - rechtlich verbindlich dauerhaft außer Betrieb genommen wurden:

---

<sup>4</sup> Der heutige Landkreis Vulkaneifel nannte sich bis zum 31.12.2006 Landkreis Daun.

WEA- Bezeichnung / NIS-Nr. /GID-Nr.:	Flurstück: (Gemarkung Hallschlag)	UTM- Koordinaten: Ostwert:	Nordwert	Hersteller: Enercon, Typ:
B10 (GID 571)	96-F5	32.315.910	5.580.902	DeWind D6

### 2.1.2

Für die nachstehend genannten, im Einwirkungsbereich der v. g. Windenergieanlage gelegenen, maßgeblichen Immissionsorte gelten unter Berücksichtigung der Gesamtbelastung folgende Lärmimmissionsrichtwerte entsprechend den Festlegungen in den zutreffenden Bebauungsplänen bzw. ihrer Schutzbedürftigkeit:

Immissionspunkt		IRW tags	IRW nachts
IOHa02	54611 Hallschlag, Aachener Straße 9	60 dB(A)	45 dB(A)
IO Ha04	54611 Hallschlag, Siedlung 9	60 dB(A)	45 dB(A)
IO Ha07	54611 Hallschlag, Siedlung 10	60 dB(A)	45 dB(A)
IO Ha08	54611 Hallschlag, Siedlung 20	60 dB(A)	45 dB(A)
IO Ha10	54611 Hallschlag, Aachener Straße 7	60 dB(A)	45 dB(A)
IO S07	<u>54611 Scheid, Distelweg 6</u>	55 dB(A)	40 dB(A)
IO S09	54611 Scheid, Losheimerstraße 1 	60 dB(A)	45 dB(A)

Mess- und Beurteilungsgrundlage ist die Sechste allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm -TA Lärm 98).

### 2.1.3

Die Windenergieanlage darf den nachstehend genannten Schallleistungspegel ( $\bar{L}$ )

$L_{W,Oktav}$ ) – zuzüglich eines Toleranzbereiches im Sinne der oberen Vertrauensbereichsgrenze mit einer statistischen Sicherheit von 90 % - **entsprechend**

**Formel:**  $L_{e,max} = \bar{L}_{W,Oktav} + 1,28 \times \sqrt{\sigma P^2 + \sigma R^2}$  (Grenzwert)- nicht überschreiten:

**Normalbetrieb (Nennleistung, Betriebsmodus: Mode 0, 06.00 – 22.00 Uhr):**

**Hinweis:** Berücksichtigte Unsicherheiten und obere Vertrauensbereichsgrenze von  $\Delta L = 1,28$   $\sigma_{ges}$ . It. im Tenor aufgeführter Schallimmissionsprognose

WEA	$L_{e,max}$ [dB(A)]	$\bar{L}_{W,Oktav}$ [dB(A)]	$\sigma_P$ [dB(A)]	$\sigma_R$ [dB(A)]	$\sigma_{Prog}$ [dB(A)]	$\Delta L$ [dB(A)]
WEA 9	<b>108,3</b>	106,6	1,2	0,5	1,0	2,1

Hinweise zu den Oktavspektren der v. g. Schallpegel:

Oktavspektrum des  $\bar{L}_{W,Oktav}$  :

f [Hz]	63	125	250	500	1000	2000	4000	8000
$L_{W,Oktav}$	92,6	97,3	99,6	100,1	100,5	98,4	88,9	70,0

Oktavspektrum des  $L_{e,max}$  :

f [Hz]	63	125	250	500	1000	2000	4000	8000
$L_{W,Oktav}$	94,3	99,0	101,3	101,8	102,2	100,1	90,6	71,7

**Schallreduzierte Betriebsweise (22.00 -06.00 Uhr):**

**Hinweis:** Berücksichtigte Unsicherheiten und obere Vertrauensbereichsgrenze It. im Tenor aufgeführter Schallimmissionsprognose

WEA	$L_{e,max}$ [dB(A)]	$\bar{L}_{W,Oktav}$ [dB(A)]	Modus	$\sigma_P$ [dB(A)]	$\sigma_R$ [dB(A)]	$\sigma_{Prog}$ [dB(A)]	$\Delta L$ [dB(A)]
WEA 9	<b>99,7</b>	98,0	Mode 15 (3,62 MW)	1,2	0,5	1,0	2,1

Hinweise zu den Oktavspektren der v. g. Schallpegel:

Oktavspektrum des  $\bar{L}_{W,Oktav}$  :

f [Hz]	63	125	250	500	1000	2000	4000	8000
$L_{W,Oktav}$	84,0	88,7	91,0	91,5	91,9	89,8	80,3	61,4

Oktavspektrum des  $L_{e,max}$  :

f [Hz]	63	125	250	500	1000	2000	4000	8000
$L_{W,Oktav}$	85,7	90,4	92,7	93,2	93,6	91,5	82,0	63,1

- WEA: Windenergieanlage Nr.  
 $\bar{L}_{W,Oktav}$ : aus Oktavspektrum ermittelter Schallleistungspegel  
 $L_{e,max}$ : errechneter, maximal zulässiger Oktav-Schallleistungspegel  
 $\sigma_P$ : Serienstreuung  
 $\sigma_R$ : Messunsicherheit  
 $\sigma_{Prog}$ : Prognoseunsicherheit  
 $\Delta L = 1,28 \sigma_{ges}$ : oberer Vertrauensbereich von 90%

Die Umschaltung in die schallreduzierte Betriebsweise bzw. die Abschaltung zur Nachtzeit muss durch automatische Schaltung (z. B. mittels Zeitschaltuhr) erfolgen. Die Schaltung ist gegen unbefugte Änderung zu schützen (z. B. durch Passwort). Bei Ausfall oder Störung der automatischen Schaltung ist automatisch ein Alarm (ggf. an die Fernüberwachung) zu geben.

### Hinweis:

Der Nachweis der Einhaltung der vorgenannten Emissionsbegrenzungen gelten im Rahmen einer messtechnischen Überprüfung (FGW-konform) als eingehalten, wenn für die durch Messungen bestimmten Schalleistungspegel ( $L_{W, Okt, Messung}$ ) mit der zugehörigen Messunsicherheit ( $\sigma_{R, Messung}$ ) = 0,5 dB entsprechend folgender Gleichung für alle Oktaven nachgewiesen wird:

$$L_{W, Okt, Messung} + 1,28 \times \sigma_{R, Messung} \leq L_{e, max}$$

Kann der Nachweis nach der v. g. Gleichung nicht erfüllt werden, ist ergänzend mit demselben Ausbreitungsmodell der Schallprognose, die der Genehmigung zugrunde liegt, eine erneute Ausbreitungsberechnung mit den Oktavschallpegeln der Abnahmemessung durchzuführen. Der Nachweis gilt als erbracht, wenn gilt:

$$L_{r, Messung} = 10 \lg \sum_{i=63 \text{ Hz}}^{4000 \text{ Hz}} 10^{0,1(L_{WA,i} - A_i)} \leq 10 \lg \sum_{i=63 \text{ Hz}}^{4000 \text{ Hz}} 10^{0,1(L_{e, max,i} - A_i)} = L_{r, Planung}$$

- $L_{WA,i}$ : Der in Oktave  $i$  messtechnisch im Rahmen der Abnahmemessung ermittelte A-bewertete Schalleistungspegel
- $A_i$ : Die nach dem Interimsverfahren in der Oktave  $i$  zu berücksichtigenden Ausbreitungsterme
- $L_{e, max,i}$ : Der in der Nebenbestimmung zum Vergleich mit den Messergebnissen einer Abnahmemessung festgelegte maximal zulässige Werte des A-bewerteten Schalleistungspegels in der Oktave  $i$

#### 2.1.4 Bedingung

Da der in der Schallimmissionsprognose verwendete Schalleistungspegel der beantragten Windenergieanlage lediglich auf einer Herstellerangabe beruht und keine um mindestens 3 dB(A) reduzierte Leistungsstufe zur Verfügung steht, darf die WEA 9

zunächst zur Nachtzeit zwischen 22:00 und 6:00 Uhr nicht betrieben werden.

Die Abschaltung zur Nachtzeit muss durch automatische Schaltung (z. B. mittels Zeitschaltuhr) erfolgen. Die Schaltung ist gegen unbefugte Änderung zu schützen (z. B. durch Passwort). Bei Ausfall oder Störung der automatischen Schaltung ist automatisch ein Alarm (ggf. an die Fernüberwachung) zu geben.

Der Nachtbetrieb ist erst ab dem Zeitpunkt zulässig, wenn gegenüber der Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord, Regionalstelle Gewerbeaufsicht Trier, über die zuständige immissionsschutzrechtliche Genehmigungsbehörde, Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord, Zentralreferat Gewerbeaufsicht Koblenz, durch Vorlage mindestens eines Messberichtes einer FGW-konformen Schalleistungspegelbestimmung (Typvermessung; oktavabhängig) nachgewiesen wurde, dass der in der Schallimmissionsprognose angenommene Emissionswert nicht überschritten wird. Sofern der zur Aufnahme des Nachtbetriebs eingereichte Nachweis auf Messungen an einer anderen als der genehmigten Anlage erfolgte, sind die möglichen Auswirkungen der Serienstreuung sowie der Messunsicherheit zu Lasten des Betreibers zu berücksichtigen (siehe Festlegungen Ziffer Nr. 2.1.3).

Ferner ist eine Herstellererklärung vorzulegen, dass die in v. g. Messung vermessene Windenergieanlage mit der konkret beantragten Windenergieanlage und somit der in der Schallimmissionsprognose verwendeten Windenergieanlage übereinstimmen bzw. vergleichbar ist (z. B. Typ, Leistung/Level, Betriebskennlinie [Anlagendrehzahlkurve], Rotorblätter, Getriebe oder Generator).

Die unter der Ziffer Nr. 2.1.3 getroffenen Regelungen zum Nachtbetrieb gelten ab dem Zeitpunkt der Zulässigkeit des Nachtbetriebs.

#### 2.1.5

Die WEA 9 darf keine immissionsrelevante Tonhaltigkeit aufweisen (immissionsrelevante Tonhaltigkeit:  $KT \geq 2$  dB(A); bestimmt nach Nr. A.3.3.6 des

Anhangs TA Lärm 98).

Falls an der WEA 9 im Rahmen einer emissionsseitigen Abnahmemessung (gemessen nach den Anforderungen der Technischen Richtlinie für Windenergieanlagen Teil 1: „Bestimmung der Schallemissionswerte“ [sog. FGW-Richtlinie]) im Nähbereich eine Tonhaltigkeit ( $KTN \geq 2$  dB) festgestellt wird, ist am maßgeblichen Immissionsort eine Abnahme zur Überprüfung der dort von der Windenergieanlage verursachten Tonhaltigkeit durchführen zu lassen. Dies gilt für alle Lastzustände.

Wird an der Windenergieanlage eine immissionsrelevante Tonhaltigkeit festgestellt, müssen technische Maßnahmen zur Minderung der Tonhaltigkeit ergriffen werden.

Ab dem Zeitpunkt der Feststellung der immissionsrelevante Tonhaltigkeit bis zum Zeitpunkt des Vorliegens des messtechnischen Nachweises der Behebung der immissionsrelevanten Tonhaltigkeit (entsprechend Satz 2) darf die Windenergieanlage entgegen Ziffer Nr. 2.1.3 lediglich in einem Leistungs-, Betriebs- u./o. Drehzahlbereich betrieben werden bei welchem keine Tonhaltigkeit auftritt und die in Ziffer Nr. 2.1.3 festgelegten Schallwerte nicht übersteigt. Wurde eine Tonhaltigkeit für alle Lastzustände festgestellt, darf die Windenergieanlage während dieses Zeitraums nicht mehr betrieben werden.

#### Hinweis:

Der Weiterbetrieb der Windenergieanlage in den von der relevanten Tonhaltigkeit betroffenen Lastzuständen stellt aufgrund der Störqualität für sich genommen eine erhebliche Lärmbelästigung dar und ist somit losgelöst von der Lautstärke des Grundgeräusches einer Windenergieanlage zu betrachten.

#### 2.1.6

Die WEA 9 muss mit einer kontinuierlichen Aufzeichnung geeigneter Betriebsparameter (üblicherweise als 10-Minuten-Mittelwerte; in deutscher Sprache) versehen sein, die rückwirkend für einen Zeitraum von wenigstens zwölf Monaten den Nachweis der tatsächlichen Betriebsweise der Anlage ermöglicht. Es müssen mindestens folgende Betriebsparameter erfasst werden:

- Windgeschwindigkeit in Nabenhöhe,
- Windrichtung oder Gondelposition,
- Außentemperatur,
- Rotordrehzahl,
- Leistung,
- Betriebsmodus.

**Lärmhinweise:**

Aus den in Ziffer Nr. 2.1.3 genannte Emissionsbegrenzung errechnen sich lt. der im Tenor näher bezeichneten Lärmimmissionsprognose an den (jeweils) maßgeblichen Immissionsorten folgende Immissionsanteile an Geräuschen (Zusatzbelastung) zur Nachtzeit (22:00 bis 06:00 Uhr) (einschließlich Berücksichtigung eines Toleranzbereiches im Sinne der oberen Vertrauensbereichsgrenze mit einer statistischen Sicherheit von 90 %):

**Windenergieanlage Nr. WEA 9:**

Immissionspunkt		Immissionsanteil
IO Ha02	54611 Hallschlag, Aachener Straße 9	36,79 dB(A)
IO Ha04	54611 Hallschlag, Siedlung 9	35,47 dB(A)
IO Ha07	54611 Hallschlag, Siedlung 10	35,74 dB(A)
IO Ha08	54611 Hallschlag, Siedlung 20	36,70 dB(A)
IO Ha10	54611 Hallschlag, Aachener Straße 7	33,98 dB(A)
IO S07	54611 Scheid, Distelweg 6	30,99 dB(A)
IO S09	54611 Scheid, Losheimerstraße 1 [REDACTED]	34,88 dB(A)

**2.2 Schattenwurf**

**2.2.1**

Die beantragte Windenergieanlage WEA 9 ist antragsgemäß mit einer

Schattenwurfabschaltautomatik auszurüsten.

### 2.2.2

Vor Inbetriebnahme der Windenergieanlage sind **alle** für die Programmierung der Schattenwurfabschalteinrichtung erforderlichen Parameter exakt zu ermitteln. Zu beachten ist, dass sich die Zeitpunkte für Schattenwurf durch die Tatsache, dass das Kalenderjahr nicht exakt 365 Tage hat, jedes Jahr leicht verschieben. Daher muss ein auf dem realen Sonnenstand basierender Kalender Grundlage für die zeitgesteuerte Abschaltung sein.

Für den Immissionsschutz relevante Daten wie z. B. Sonnenscheindauer und Abschaltzeit sind von der Abschaltleinrichtung zu registrieren. Die registrierten Daten sind zu speichern und mind. zwei Jahre aufzubewahren und der Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord, Regionalstelle Gewerbeaufsicht Trier, auf Verlangen vorzulegen.

### 2.2.3

Durch die Abschaltautomatik ist sicherzustellen, dass **an allen** von der beantragten Windenergieanlage **betroffenen Immissionsorten**:

- an denen die Immissionsrichtwerte der astronomisch maximal möglichen Beschattungsdauer von 30 Stunden innerhalb von 12 aufeinander folgenden Monaten und darüber hinaus 30 Minuten pro Kalendertag oder die tatsächliche, reale Schattendauer (meteorologische Beschattungsdauer) von 8 Stunden von 12 aufeinander folgenden Monaten bereits durch die Vorbelastung erreicht wird kein weiterer Schattenwurf entsteht,
- unter Berücksichtigung der Gesamtbelastung keine Überschreitung der vorher genannten Immissionsrichtwerte entstehen kann.

*(Die Abschaltautomatik muss auf einer auf alle betroffenen Immissionsorte ausgedehnten Schattenwurfberechnung für den nach Nr. 1.3 der Schattenwurf-Hinweise des LAI [2020] relevanten Prüfbereich basieren. [Der Prüfbereich entspricht*

dem Abstand zur WEA in welchem die Sonnenfläche gerade zu 20 % durch ein Rotorblatt verdeckt wird unter Berücksichtigung einer mittleren Blatttiefe nach Formel:  
Mittlere Blatttiefe =  $\frac{1}{2}$  (max. Blatttiefe + min. Blatttiefe bei  $0,9 \cdot \text{Rotorradius}$ .)

Die vorgelegte Schattenwurfberechnung der Firma MLK Consulting GmbH & Co. KG, Az.: SWP\_21-011-01 vom 06.07.2023 geht lediglich von einem Prüfbereich von 1.300 m sowie einer Auswahl an Immissionsorten aus.)

#### 2.2.4

Durch einen Sach- bzw. Fachkundigen ist vor Inbetriebnahme der Windenergieanlage die Einhaltung der Anforderungen nach Ziffern Nrn. 2.2.1, 2.2.2 und 2.2.3 zu überprüfen. Die Windenergieanlage darf erst in Betrieb genommen werden, nachdem durch die v. g. Person eine dauerhaft sichere Einhaltung festgestellt wurde. Das Ergebnis der Prüfung ist zu dokumentieren und der Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord, Regionalstelle Gewerbeaufsicht Trier, über die zuständige immissionsschutzrechtliche Genehmigungsbehörde Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord, Zentralreferat Gewerbeaufsicht, Koblenz, vorzulegen.

### 2.3 **Betriebssicherheit**

#### Maschinenschutz / Überwachungsbedürftige Anlagen

Bei der Errichtung und Inbetriebnahme der maschinentechnischen Anlage sind die Vorschriften des Produktsicherheitsgesetzes (ProdSG) i. V. m. der 9. Verordnung zum ProdSG (Maschinenverordnung) zu beachten. Danach darf die Windenergieanlage sowie die sog. „Befahranlage“ erst in Betrieb genommen und/ oder in Verkehr gebracht werden, wenn die Anlage mit der CE-Kennzeichnung versehen ist und die EG-Konformitätserklärung des Herstellers/Errichters gemäß Maschinenrichtlinie (Richtlinie 2006/42/EG (\*)) für die Windenergieanlage als Ganzes vorliegt.

(\* Hinweis: Ab 20.01.2027 gilt grundsätzlich die Maschinenverordnung (EU) 2023/1230 vom 29.06.2023.

## 2.4 Eisabwurf

### 2.4.1

Eisansatz an den Rotorblättern in gefahrdrohender Menge muss zu einer Abschaltung der Anlage führen. Der Betrieb mit entsprechendem Eisansatz an den Rotorblättern ist unzulässig. Nach erfolgter Eis-Abschaltung darf sich der Rotor zur Schonung der Anlage im üblichen „Trudelzustand“ drehen.

### 2.4.2

Die Sicherheitseinrichtungen zum Schutz vor Eisabwurf sind mit dem Hersteller der Windenergieanlage/ der Sicherheitskomponenten unter Berücksichtigung des nicht im Antrag enthaltenen Sachverständigen-Gutachten (Gutachten des TÜV Nord Bericht Nr. 8111 327 215 Rev. 5 vom 23.09.2020 *(\*)*) sowie dem im Antrag enthaltenen zusammenfassenden Sachverständigen-Gutachten (Bericht Nr. 8118 365 241 D Rev. 1 vom 09.07.2021) so einzustellen, dass sie am Standort zuverlässig funktionieren. Hinsichtlich der vorgenommenen Einstellungen an den Sicherheitseinrichtungen sind Protokolle (mit Name, Datum und Unterschrift) zu erstellen und vom Betreiber der Anlage dauerhaft so aufzubewahren, dass sie auf Verlangen sofort vorgelegt werden können.

*(\*) Das Gesamtgutachten des TÜV Nord Bericht Nr. 8111 327 215 Rev. 5 vom 23.09.2020 wird seitens des Windenergieanlagenherstellers Nordex als streng vertraulich eingestuft. Diese möchte ihren Kunden nur noch eine Zusammenfassung des Gesamtgutachtens weitergeben. Nach interner juristischer Prüfung ist es nicht durchsetzbar „zwingend“ zu verlangen, dass das Gesamtgutachten auch dem Betreiber vorliegen muss. Der Betreiber muss die Anlage in der Konsequenz vom Windenergieanlagenhersteller Nordex einstellen lassen. Etwaige Nachteile durch dieses Bindungsverhältnis gehen hierbei zu Lasten des Betreibers. Der Umstand, dass dem Betreiber aufgegeben wird, die Windenergieanlagen unter Berücksichtigung des Gesamtgutachtens einzustellen / einstellen zu lassen, bedingt jedoch die Vorlage des Gesamtgutachtens bei der immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsbehörde,*

*Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord, Zentralreferat Gewerbeaufsicht Koblenz.*

Hinweis:

Besondere Regelungen i. V. m. Abständen zu Schutzobjekten (z. B. zu Verkehrswegen), wie sie in der Musterliste für technische Baubestimmungen des Deutschen Instituts für Bautechnik (DIBt) als Schutzmaßnahme benannt sind, dürfen nicht berücksichtigt werden. Rheinland-Pfalz wird als eisgefährdete Region angesehen und die Einhaltung entsprechend großer Schutzabstände ist in der Praxis nicht möglich.

2.4.3

Der Betreiber der Anlage hat sich in jeder Frostperiode in eigener Verantwortung zu vergewissern, ob die Anlage bei entsprechendem Eisansatz zuverlässig abschaltet und ob Gefahren ausreichend abgewendet werden. Notwendige Anpassungen sind unverzüglich vorzunehmen und in den Einstellungsprotokollen (mit Name, Datum und Unterschrift) festzuhalten.

Hinweis:

Verbleibende Gefahren durch herabfallendes Eis an der nicht in Betrieb befindlichen Anlage sind der zivilrechtlichen Verkehrssicherungspflicht zuzuordnen. Berührt das Vorhaben den Pflichtenkreis mehrerer Verkehrssicherungspflichtiger (Betreiber der Anlage / Eigentümer der Wege) sollte der Betreiber der Anlage diese über mögliche Gefahren durch Eisabfall informieren.

**2.5 Immissionsschutzrechtliche Abnahme und Prüfungen**

2.5.1

Durch eine geeignete Messstelle ist innerhalb einer Frist von 12 Monaten nach Inbetriebnahme der WEA 9 eine schalltechnische Abnahmemessung (Schallleistungspegelbestimmung = Emissionsmessung) durchzuführen.

Der Betriebsbereich ist dabei so zu wählen, dass die Windgeschwindigkeit erfasst wird, in der der maximale Schalleistungspegel erwartet wird (i. d. R. entsprechend den Vorgaben der Technischen Richtlinie - FGW-Richtlinie- für Windenergie Teil 1: „Bestimmung der Schallemissionswerte“; oktavabhängig).

Wenn die erforderlichen Windgeschwindigkeiten für die Abnahmemessung innerhalb der Messfrist nicht vorliegen, kann die Nachweisführung durch Extrapolation der Messwerte bei anderen Windgeschwindigkeiten erfolgen.

Zur Nachweisführung der Einhaltung zulässigen Lärmemissionen wird auf Ziffer Nr. 2.1.3 verwiesen.

Falls die Emission eine geringe Tonhaltigkeit ( $K_{TN} = 2$  dB) aufweist, ist an den maßgeblichen Immissionsort (bezogen auf die konkret vermessene Windenergieanlage) eine Abnahme zur Überprüfung der Tonhaltigkeit auf Immissionsrelevanz durchzuführen.

Als Messstelle kommt nur eine nach § 29b BImSchG bekannt gegebene Stelle in Frage, die

- nicht an der Erstellung der Schallimmissionsprognose mitgearbeitet hat und
- entsprechend den Vorgaben der Technischen Richtlinie - FGW-Richtlinie- für Windenergie Teil 1: „Bestimmung der Schallemissionswerte“ ihre Kompetenz z. B. durch Teilnahme an regelmäßigen Ringversuchen nachgewiesen haben.

Spätestens einen Monat nach Inbetriebnahme der v. g. Windenergieanlage ist der Genehmigungsbehörde, Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord, Zentralreferat Gewerbeaufsicht Koblenz, sowie der Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord, Regionalstelle Gewerbeaufsicht Trier, Deworastraße 8, 54290 Trier, eine Kopie der Auftragsbestätigung des Messinstituts zu übersenden.

Das mit der Messung beauftragte Messinstitut ist aufzufordern, die Messung bei

Vorliegen geeigneter meteorologischer Gegebenheiten unverzüglich durchzuführen und den Messbericht gleichzeitig mit der Versendung an den Auftraggeber der v. g. Stelle vorzulegen.

#### 2.5.2

Wird die Einhaltung des v. g. zulässigen Schalleistungspegels nicht innerhalb von 12 Monaten nach Inbetriebnahme der Windenergieanlage nachgewiesen, darf diese während der Nachtzeit -nach Freigabe durch die Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord, Regionalstelle Gewerbeaufsicht Trier- nur noch schall-/leistungsreduziert im Betriebsmodus „Mode 17“ (97,0 dB(A), 3.180 kW) betrieben werden. (\*)

Der Nachtbetrieb nach Nebenbestimmung Nr. 2.1.3 darf erst dann wiederaufgenommen werden, wenn die Einhaltung der festgeschriebenen v. g. Lärmimmissionsanteile, respektive des zulässigen Schalleistungspegels durch eine Messung nachgewiesen wurde.

*(\*) Aus Verhältnismäßigkeitsgründen wurde vorliegend auf die hier übliche vorübergehende Festsetzung eines um mindestens 3 dB(A) geminderten Schalleistungspegel-Modus verzichtet, da dies wegen Nichtverfügbarkeit eines entsprechenden Betriebsmodus ein Nachtbetriebsverbot zur Folge hätte.*

#### 2.5.3

Der Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord, Regionalstelle Gewerbeaufsicht Trier sind auf Verlangen anhand zusammenfassender Auswertungen (in deutscher Sprache) die Einhaltung folgender Betriebsparameter vorzulegen. Etwaige Überschreitungen sind gesondert auszuweisen:

- Betriebsweise der Windenergieanlage für den Tag- (06:00 bis 22:00 Uhr) und Nachtzeitraum (22:00 bis 06:00 Uhr) (Leistung, Drehzahl und Betriebsmodus). (Siehe auch Nebenbestimmung Nr.2.1.6.)
- Abschaltzeiten für mögliche Schattenwurfzeiten, bezogen auf die jeweils betroffenen Immissionsorte.

- Abschaltzeiten infolge Detektion von Eisansatz/Eisansatzgefahr sowie Art des Wiederanlaufs der Windenergieanlage (Automatikstart oder manuell).

## 2.6 **Abnahme und Prüfungen zur Betriebssicherheit**

### 2.6.1

An der Windenergieanlage sind wiederkehrende Prüfungen durch Sachverständige gemäß der Richtlinie für Windenergieanlagen (Deutsches Institut für Bautechnik-DIBt – derzeit Stand 10-2012 – korrigierte Fassung 3-2015) \* durchführen zu lassen.

\* [https://www.dibt.de/fileadmin/dibt-website/Dokumente/Referat/I8/Windenergieanlagen\\_Richtlinie\\_korrigiert.pdf](https://www.dibt.de/fileadmin/dibt-website/Dokumente/Referat/I8/Windenergieanlagen_Richtlinie_korrigiert.pdf)

#### 2.6.1.1

Auf Grund des Abstandes zu einer Straße von weniger als Kipphöhe (hier der K80) und der diesbezüglichen Stellungnahmen des Landesbetriebes Mobilität (LBM) gelten abweichend und ergänzend zu Ziffer 2.6.1 dieser Genehmigung und den Vorgaben der Allgemeinverfügungen der Struktur- und Genehmigungsdirektionen Nord/ Süd (Staatsanzeiger für Rheinland-Pfalz Nr. 40 vom 26.10.2020 und Nr. 43 vom 16.11.2020) folgende Verpflichtungen:

- Die wiederkehrenden Prüfungen durch Sachverständige sind grundsätzlich im Abstand von mindestens maximal zwei Jahren durchzuführen. Das Prüfintervall kann nicht verlängert werden.
- Einer Empfehlung zu einer weiteren Verkürzung des Prüfintervalls durch den Sachverständigen bei Auffälligkeiten (Ermüdungsschäden etc.) ist Folge zu leisten.
- Wenn bei den Prüfungen durch den Sachverständigen Schäden, sich anbahnende Schäden benannt werden oder sonstige Reparaturempfehlungen aufgezeigt werden, sind diese Mängel unverzüglich zu beheben.

#### 2.6.2

Die Prüfergebnisse sind zu dokumentieren und so aufzubewahren, dass die auf Verlangen sofort vorgelegt werden können.

Hinweise:

Die geltenden Anforderungen sind durch die Allgemeinverfügungen der Struktur- und Genehmigungsdirektionen Nord/ Süd (Staatsanzeiger für Rheinland-Pfalz Nr. 40 vom 26.10.2020 und Nr. 43 vom 16.11.2020) verbindlich geregelt.

Danach gilt:

Die wiederkehrenden Prüfungen durch Sachverständige innerhalb der Entwurfslebensdauer (meist 20 Jahre) sind nach Inbetriebnahme in der Regel im Abstand von zwei Jahren durchzuführen. Das Prüfintervall kann auf vier Jahre verlängert werden, wenn eine laufende (mindestens jährliche) Wartung und Inspektion durch den Hersteller oder ein Wartungsunternehmen nachgewiesen ist. Aus der Typenprüfung, den gutachtlichen Stellungnahmen zur Maschine und den Rotorblättern (Abschnitt 3 der Richtlinie für Windenergieanlagen - DIBt), sowie aus diesbezüglichen Unterlagen des Windenergieanlagenherstellers, können sich kürzere Prüfintervalle ergeben.

Dem Sachverständigen sind insofern alle notwendigen Unterlagen zur Verfügung zu stellen.

Für die zum Personentransport vorgesehene sogenannte „Befahranlage“ gelten ferner folgende **Auflagen**:

2.6.3

Aufzugsanlagen im Sinne der Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV) sind Maschinen gemäß Anhang IV Teil A Nr. 17 der Richtlinie 2006/42/EG (\*). Sie dürfen erst betrieben werden, nachdem eine Abnahmeprüfung durch eine zugelassene Überwachungsstelle nach § 15 BetrSichV durchgeführt wurde und in der Prüfbescheinigung sicherheitstechnische Bedenken gegen den Betrieb nicht erhoben

werden.

*(\*) Hinweis: Ab 20.01.2027 gilt grundsätzlich die Maschinenverordnung (EU) 2023/1230 vom 29.06.2023.*

#### 2.6.4

Überwachungsbedürftige Anlagen (hier: Aufzug-/ Befahranlage) und ihre Anlagenteile sind gemäß § 16 BetrSichV in bestimmten Fristen wiederkehrend auf ihren ordnungsgemäßen Zustand hinsichtlich des Betriebs durch eine zugelassene Überwachungsstelle zu prüfen. Der Betreiber hat die Prüffristen der Gesamtanlage und der Anlagenteile auf der Grundlage einer sicherheitstechnischen Bewertung zu ermitteln.

Bei der Festlegung der Prüffristen dürfen die Höchstfristen nicht überschritten werden. Die Ermittlung der Prüffristen durch den Betreiber bedürfen einer Überprüfung durch eine zugelassene Überwachungsstelle. Ist eine vom Betreiber ermittelte Prüffrist länger als die von einer zugelassenen Überwachungsstelle ermittelte Prüffrist, so legt die Regionalstelle Gewerbeaufsicht Trier die Prüffrist fest.

*(Wiederkehrende Prüffristen gemäß Anhang 2, Abschnitt 2, Nr. 4 BetrSichV  $\leq 2$  Jahre)*

#### 2.6.5

Prüfbücher und Prüfbescheinigungen von Aufzugs- /Befahranlagen sind am Betriebsort so aufzubewahren, dass sie jederzeit eingesehen werden können.

### 2.7 **Arbeitsschutz**

#### 2.7.1

Bei der Gefährdungsbeurteilung gemäß § 5 Arbeitsschutzgesetz (ArbSchG) unter Berücksichtigung der §§ 3 bis 14 BetrSichV, des § 6 der Gefahrstoffverordnung (GefStoffV) und der allgemeinen Grundsätze des § 4 ArbSchG sind die notwendigen Maßnahmen für die sichere Bereitstellung und Benutzung der Arbeitsmittel zu ermitteln.

Dabei sind insbesondere die Gefährdungen zu berücksichtigen, die mit der Benutzung des Arbeitsmittels selbst verbunden sind und die am Arbeitsplatz durch Wechselwirkungen der Arbeitsmittel untereinander oder mit Arbeitsstoffen oder der Arbeitsumgebung hervorgerufen werden.

Das Ergebnis dieser Gefährdungsbeurteilung, die festgelegten Maßnahmen des Arbeitsschutzes und das Ergebnis ihrer Überprüfung sind schriftlich zu dokumentieren (§§ 5 und 6 ArbSchG).

Bei der Festlegung der Maßnahmen zum Arbeitsschutz sind die „Berufsgenossenschaftlichen Informationen für die Sicherheit und die Gesundheit bei der Arbeit“ (DGUV Information 203-007 – Windenergieanlagen (DGUV I 203-007) [ehemals.BG-Information –BGI 657-], Ausgabe März 2021) zu Grunde zu legen.

#### 2.7.2

Es ist eine Betriebsanweisung o.ä. zu erstellen und an geeigneter Stelle in der Anlage verfügbar zu halten, die u. a. ausführliche Handlungsanleitungen für folgende Vorgänge enthält:

- sichere Ausführung des Probetriebes, der An- und Abfahrvorgänge, der routinemäßigen Wartungs- und Reparaturarbeiten einschließlich des sicheren Material- und Werkzeugtransportes vom Boden in die Gondel,
- im Gefahrenfall,
- Benutzung von persönlicher Schutzausrüstung.

## 2.8 **Sonstiges**

### 2.8.1

Zusätzlich zu den oben bereits genannten Nachweisen/ Unterlagen müssen nach Inbetriebnahme folgende vom Hersteller ausgestellte Unterlagen vorgelegt werden:

- Eine Bescheinigung über die technischen Daten der Windenergieanlage die bestätigt, dass die errichtete Anlage mit der den Prognosen zu Grunde liegenden Anlagenspezifikationen übereinstimmen bzw. vergleichbar sind (z. B. Typ,

Nabenhöhe, Leistung/Level, Betriebskennlinie [Anlagendrehzahlkurve], Rotorblätter, Getriebe oder Generator).

- Die EG (bis 2026) EU (ab 2027) - Konformitätserklärung für die beantragte Windenergieanlage.
- Bescheinigung über eine genehmigungskonforme passwortgeschützte Programmierung des schall-/ leistungsreduzierten Nachtbetriebs bzw. ggf. des Nachtbetriebsverbots.
- Bescheinigung über eine genehmigungskonforme Installation und passwortgeschützte Programmierung der Schattenwurfabschalteneinrichtung erfolgte.
- Die eindeutige numerische Bezeichnung der Windenergieanlage (Bezeichnung nach WEA-NIS).

#### 2.8.2

Sofern der Anlagenbetreiber die technische Betriebsführung der Windenergieanlage an ein externes Dienstleistungsunternehmen delegiert, ist der immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsbehörde, Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord, Zentralreferat Gewerbeaufsicht Koblenz, sowie der Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord, Regionalstelle Gewerbeaufsicht Trier, ab dem Zeitpunkt der Inbetriebnahme jeweils die Erreichbarkeit der Stelle bekanntzugeben, die für die technische Betriebsführung verantwortlich und in der Lage ist, die Windenergieanlage jederzeit stillzusetzen.

#### Hinweis:

Nach § 15 Abs. 3 BImSchG ist die beabsichtigte Stilllegung der Windenergieanlage unter Angabe des Zeitpunktes der Einstellung der Genehmigungsbehörde Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord, Zentralreferat Gewerbeaufsicht Koblenz und der Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord, Regionalstelle Gewerbeaufsicht Trier unverzüglich anzuzeigen.

#### **Baustellenverordnung**

Der Bauherr hat auf Grund der Baustellenverordnung vom 10.06.1998 (BGBl. I S. 1283), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 19. Dezember 2022 (BGBl. I. 2023, Nr.1), eine Vorankündigung zu erstatten, für Baustellen, bei denen

- die voraussichtliche Dauer der Arbeiten mehr als 30 Tage beträgt und auf denen mehr als 20 Beschäftigte gleichzeitig tätig werden, oder
- der Umfang der Arbeiten voraussichtlich 500 Personentage überschreitet.

Sie ist an die Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord, Regionalstelle Gewerbeaufsicht Trier, Deworastr. 8 zu übermitteln.

Die Vorankündigung muss nachstehende Angaben enthalten:

- Ort der Baustelle
- Name und Anschrift des Bauherrn
- Art des Bauvorhabens
- Name und Anschrift des anstelle des Bauherrn verantwortlichen Dritten
- Name und Anschrift des Koordinators
- voraussichtlicher Beginn und voraussichtliche Dauer der Arbeiten
- voraussichtliche Höchstzahl der Beschäftigten auf der Baustelle
- Zahl der Arbeitgeber und Unternehmer ohne Beschäftigte, die voraussichtlich auf der Baustelle tätig werden.

Er hat weiterhin einen geeigneten Koordinator zu bestellen, wenn auf der Baustelle Beschäftigte mehrerer Arbeitgeber tätig werden.

Für Baustellen, auf denen Beschäftigte mehrerer Arbeitgeber tätig werden und

- eine Vorankündigung zu übermitteln ist, oder
- besonders gefährlichen Arbeiten ausgeführt werden,

ist ein Sicherheits- und Gesundheitsschutzplan zu erstellen und anzuwenden.

Besonders gefährliche Arbeiten sind u. a.:

- Arbeiten in Gruben oder Gräben mit einer Tiefe von mehr als 5 m oder
- Arbeiten mit einer Absturzhöhe von mehr als 7 m,
- Arbeiten mit krebserzeugenden, erbgutverändernden, fortpflanzungsgefährdenden, sehr giftigen, explosionsgefährlichen und hochentzündlichen Stoffen (z. B. Altlastensanierung),
- Arbeiten mit einem geringeren Abstand als 5 m von Hochspannungsleitungen,
- Auf- oder Abbau von Massivbauelementen mit mehr als 10 t Eigengewicht.

### 3. Baurecht und Brandschutz

#### Bedingungen

##### 3.1

Mit dem Bau der Windenergieanlage darf erst begonnen werden, wenn zur Sicherstellung der Beseitigung der Anlage eine Sicherheitsleistung (Bank- oder Versicherungsbürgschaft) in Höhe von [REDACTED] € zu Gunsten des Kreises Vulkaneifel bei der unteren Bauaufsichtsbehörde hinterlegt wurde.

##### 3.2

Mit dem Bau der Windenergieanlage darf erst begonnen werden, wenn ein Baugrundgutachten eines anerkannten Sachverständigen für Erd- und Grundbau der unteren Bauaufsichtsbehörde der Kreisverwaltung Vulkaneifel vorliegt.

##### 3.3

Die gutachterliche Stellungnahme (Lastgutachten) eines anerkannten Sachverständigen zur Bestätigung der Schnittgrößen für den Nachweis des Turms, der Gründung, der Rotorblätter und des Maschinenbaus ist noch vorzulegen.

#### Auflagen

##### 3.4

Die abschließende Fertigstellung bzw. die Inbetriebnahme der WEA 9 ist der unteren Bauaufsichtsbehörde der Kreisverwaltung Vulkaneifel mittels beigefügten Vordrucks mindestens zwei Wochen vorher schriftlich anzuzeigen, vgl. **Anlage 3**.

### 3.5

Gemäß § 55 Abs. 1 LBauO ist der unteren Bauaufsichtsbehörde der Kreisverwaltung Vulkaneifel vor Baubeginn Name und Anschrift der bauleitenden Person und während der Bauausführung einen Wechsel dieser Person unverzüglich mittels beigefügten Vordrucks schriftlich anzuzeigen, vgl. **Anlage 4**.

### 3.6

Das Betonieren der Fundamente darf erst nach der Bewehrungsabnahme und Freigabe durch einen noch zu beauftragenden zugelassenen Prüferingenieur für Baustatik erfolgen. Ein entsprechender Abnahmebericht muss der unteren Bauaufsichtsbehörde der Kreisverwaltung Vulkaneifel vorgelegt werden.

### 3.7

Vor Inbetriebnahme der Windenergieanlage ist der unteren Bauaufsichtsbehörde der Kreisverwaltung Vulkaneifel eine Konformitätsbescheinigung vorzulegen, in der bestätigt wird, dass die installierte Anlage mit der begutachteten Anlage und der vorliegenden Typenprüfung übereinstimmt.

### 3.8

Es ist eine Abnahmebescheinigung des beauftragten Bodengutachters für die Abnahme der Fundamentsohle bei der unteren Bauaufsichtsbehörde der Kreisverwaltung Vulkaneifel vorzulegen. Das Betonieren des Fundaments darf erst nach Vorlage der Abnahmebescheinigung des Bodengutachters erfolgen.

### 3.9

Rechtzeitig vor Ablauf der Entwurfslebensdauer der Anlage ist der zuständigen immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsbehörde Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord, Zentralreferat Gewerbeaufsicht Koblenz mitzuteilen, ob ein Rückbau erfolgen soll oder ob ein Weiterbetrieb geplant ist. Im Falle eines angestrebten Weiterbetriebes sind alle notwendigen Nachweise zur Standsicherheit und zur Betriebssicherheit rechtzeitig vorzulegen.

#### Hinweis

Die Maßnahme – insbesondere des in Kapitel 4.4 der Antragsunterlagen enthaltenen konkreten Brandschutzkonzeptes – sind auszuführen.

## **4. Natur- und Landschaftspflege**

### 4.1

Die eingereichten naturschutzfachlichen Unterlagen, insbesondere der Fachbeitrag Naturschutz (FBN) (Ginster Landschaft + Umwelt, Stand: September 2023) und die artenschutzrechtliche Prüfung (ASP) (Ginster Landschaft + Umwelt, Stand: September 2023) sowie die noch nachzureichende Kompensationsplanung nach Ziffer 3, sind zum verbindlichen Bestandteil dieser Zulassung nach dem BImSchG.

### 4.2

Die im Fachbeitrag Naturschutz (Ginster Landschaft + Umwelt, Stand: September 2023) dargelegten naturschutzfachlichen Maßnahmen zum Schutz, zur Vermeidung, Verminderung und zur Kompensation (Maßnahmen V1 – V 5, AS 1 – AS 8, W 1 – W3) sind den Planunterlagen entsprechend und in hier aufgeführter Ergänzung durchzuführen. Maßgebliche Abweichungen sind im Vorfeld mit der unteren Naturschutzbehörde der Kreisverwaltung Vulkaneifel abzustimmen.

### 4.3

Zur Ablösung des Kompensationsbedarfs soll vorrangig eine Regelung im Rahmen des Ökokontos in der Region erfolgen. Die Ökokontoflächen sind mit der unteren Naturschutzbehörde der Kreisverwaltung Vulkaneifel abzustimmen.

Alternativ kann die Ablösung durch ein Ersatzgeld erfolgen, das durch die untere Naturschutzbehörde der Kreisverwaltung Vulkaneifel festgelegt und im Genehmigungsbescheid festgesetzt wird. (Aufschiebende Bedingung)

#### 4.4

Vor Eingriffsbeginn sind die Grundstücke für Vermeidungs- und Ausgleichmaßnahmen auf Grundlage des § 5 Landesverordnung über die Kompensation von Eingriffen in Natur und Landschaft (LKompVO) durch eine dingliche Sicherung nachzuweisen (vgl. § 5 LKompVO). Die dingliche Sicherung erfolgt durch Eintragung einer beschränkt persönlichen Dienstbarkeit im Grundbuch des Rechtsträgers, Landkreis Vulkaneifel, zugunsten der unteren Naturschutzbehörde. Durch die dingliche Sicherung ist zu gewährleisten, dass die Maßnahmen durchgeführt und gegebenenfalls auch gegenüber künftigen Eigentümern, Besitzern und sonstigen Nutzungsberechtigten des Grundstücks durchgesetzt werden kann (§ 5 Abs. 1 LKompVO). Entsprechend ist die Nutzung sowie Beschränkungen der Nutzungen, entsprechend der jeweiligen Maßnahmenbeschreibung im Fachbeitrag Naturschutz (Ginster Landschaft + Umwelt, Stand: September 2023) einzutragen. (Aufschiebende Bedingung)

#### 4.5

Zur Absicherung der Durchführung der Wiederherstellungs-, Ausgleichs- und Kompensationsmaßnahmen ist vor Baubeginn eine **Sicherheitsleistung** in Form einer unbefristeten Bankbürgerschaft zu hinterlegen. Die Höhe der Bankbürgerschaft für das aktuelle Verfahren ist noch festzulegen. Hierfür ist eine nachvollziehbare Kostenschätzung für sämtliche Kompensationsmaßnahmen vorzulegen. Die Bürgerschaft wird – ggf. anteilig – zurückgegeben, wenn die Maßnahmen (Wiederherstellung temporär genutzter Bereiche, Vermeidungsmaßnahmen,

Kompensationsmaßnahmen etc.) und, im Falle von Ansaaten oder Pflanzungen, nach einem Standjahr mängelfrei abgenommen wurden. (Aufschiebende Bedingung)

#### 4.6 Aufschiebende Bedingung

Vor Eingriffsbeginn sind die erforderlichen Eintragungen von Eingriff und Kompensation im KomOn Service Portal (KSP) durch den Eingriffsverursacher entsprechend der Vorgaben der Landeskompensationsverzeichnisverordnung (LKompVzVO) vorzunehmen oder vornehmen zu lassen (Datenbereitstellung). Die Eintragungen beinhalten u. a. Angaben über den Ausgangs- und Zielzustand der Kompensationsflächen nach § 3 Abs. 2 Nr. 5 LKompVzVO auf Grundlage der Biotopkartieranleitung für Rheinland-Pfalz sowie Angaben über die Zeiträume zur Herstellungs-, Entwicklungs- und Unterhaltungspflege der Kompensationsmaßnahmen gemäß § 3 Abs. 6 LKompVO. Die Eintragungen sind durch die untere Naturschutzbehörde der Kreisverwaltung Vulkaneifel als „ohne Beanstandung“ zu verzeichnen.

Die Datenübermittlung hat über das Kompensationsverzeichnis-Service-Portal des Landes Rheinland-Pfalz (KSP) unter der Kennung **EIV-072024-T4767X** zu erfolgen. Dieser Vorgang ist unter folgendem Freigabelink zugänglich:

<http://ksp.naturschutz.rlp.de/intervention/e62d847a-2046-4c76-ab2e-71b24d6e6ac5/share/je270kcxv4392b7>

#### 4.7

Auf Grundlage der LKompVO wird eine Ersatzzahlung für die Eingriffe in das Landschaftsbild durch Turmbauten in Höhe von [REDACTED] € festgesetzt. Diese ist spätestens zum Baubeginn zu leisten.

**Dieser Ersatzzahlungsbetrag ist zu Gunsten des Landkreises Vulkaneifel (Mandant/ Eintragungsstelle) durch den Antragssteller an nachfolgend benannte Bankverbindung zu überweisen.**

Zahlungsempfänger: Stiftung Natur und Umwelt Rheinland-Pfalz



Betreff der Überweisung:

Bezeichnung des Vorhabens, Eingriffsort/Gemarkung, Angabe der Behörde, die den Zulassungsbescheid erlassen hat mit Datum und Aktenzeichen

Hinweis:

Zu der naturschutzrechtlichen Ersatzzahlung bitten wir das beigefügte Infoblatt in der **Anlage 5** zu beachten.

4.8

Zur weiteren Minimierung des Eingriffs in das Landschaftsbild ist die Anlage (Turm, Gondel, Flügel) in nicht reflektierenden, matten, gedämpften weißgrauen bzw. hellgrauen Farbtönen zu halten (Ausnahmen: aus Gründen der Flugsicherheit vorgeschriebene Kennzeichnungen; abgestufte Grüntöne auf den unteren 20 m sind zulässig und erwünscht).

Für die Tages- und Nachtkennzeichnung der Anlage sind auch aus landschaftspflegerischen Gründen die modernsten Verfahren (u. a. „Dimmen“ der Befeuerung auf Grundlage des Einsatzes eines Sichtweitenmessgeräts, Synchronisierung der nächtlichen Befeuerung der beantragten WEA) zu verwenden, welche die geringste optische Auffälligkeit für die Bewohner des Raumes hervorrufen.

4.9

Die Festlegung und Begrenzung der Flächen des Baufeldes und der Montageflächen sowie der Zuwegung hat nach Maßgabe der Darstellung der Maßnahme „V1 Beschränkung der baulichen Anlagen und Arbeitsräume auf das unbedingt notwendige Maß“ im Fachbeitrag Naturschutz (Ginster Landschaft + Umwelt, Stand: September 2023) zu erfolgen.

Die Bereiche sind mit der Umweltbaubegleitung abzustimmen, zu dokumentieren (schriftlich und kartografisch) und in der Nachbilanzierung der Eingriffe in Natur und Landschaft einzubeziehen. Die Flächen sind vor Ort mit Markierungen (z. B. Absperrband, Forstmarker) deutlich kenntlich zu machen.

#### 4.10

Zur Vermeidung von Beeinträchtigungen des Bodens und des Wasserhaushalts sind entsprechend der Darstellung und Maßgabe der Maßnahme „V 2 Verlegung der Leitungen im Baukörper von Wegen“ im Fachbeitrag Naturschutz (Ginster Landschaft + Umwelt, Stand: September 2023) Erdkabel in vorhandene Wege zu verlegen.

#### 4.11

Die Maßnahme „V 3 Erhalt und Schutz von Bäumen“ ist nach Maßgabe der Darstellung im Fachbeitrag Naturschutz (Ginster Landschaft + Umwelt, Stand: September 2023) umzusetzen. Die Maßnahme ist durch eine ökologische Baubegleitung zu überwachen.

#### 4.12

Die Maßnahme „V 3 Zügige Durchführung der Baumaßnahme“ ist nach Maßgabe der Darstellung im Fachbeitrag Naturschutz (Ginster Landschaft + Umwelt, Stand: September 2023) umzusetzen.

#### 4.13

Der Schutz des Oberbodens ist im Allgemeinen nach Maßgabe der Darstellung der Maßnahme „V 4 Verwendung des anfallenden Bodenaushubs möglichst vor Ort“ im Fachbeitrag Naturschutz (Ginster Landschaft + Umwelt, Stand: September 2023)

umzusetzen. Überschüssige Erdmassen sind ordnungsgemäß der fachgerechten Entsorgung zuzuführen (z. B. auf einer Deponie). Eine Wiederverwendung abseits des Vorhabens ist gegebenenfalls nach Abstimmung mit der unteren Naturschutzbehörde der Kreisverwaltung Vulkaneifel möglich, bedarf aber gegebenenfalls einer separaten Genehmigung.

#### 4.14

Die Maßnahme „V 5 Vollständiger Rückbau der Anlagen nach Betriebseinstellung“ ist nach Maßgabe der Darstellung im Fachbeitrag Naturschutz (Ginster Landschaft + Umwelt, Stand: September 2023) umzusetzen.

#### 4.15

Die Maßnahme „V 6 Anlagen- und betriebsbezogene Maßnahme zum Boden- und Gewässerschutz“ ist nach Maßgabe der Darstellung im Fachbeitrag Naturschutz (Ginster Landschaft + Umwelt, Stand: September 2023) umzusetzen.

#### 4.16

Die Maßnahme „AS 1 Für Greifvögel unattraktive Gestaltung der Mastfußbereiche und des Anlagenumfelds“ ist nach Maßgabe der Darstellung im Fachbeitrag Naturschutz (Ginster Landschaft + Umwelt, Stand: September 2023) umzusetzen.

#### 4.17

Die Maßnahme „AS 2 Abschieben des Oberbodens nur im Zeitraum vom 1. September eines Jahres und 31. Januar des Folgejahres“ ist nach Maßgabe der Darstellung im Fachbeitrag Naturschutz (Ginster Landschaft + Umwelt, Stand: September 2023) umzusetzen. Vor Räumung des Baufeldes ist eine Kontrolle auf möglicherweise vorhandene Gelege von brütenden Feldvögeln durchzuführen. Diese wäre im Rahmen der Umweltbaubegleitung durchzuführen.

#### 4.18

Die Maßnahme „AS 3 Keine Gehölzarbeiten zwischen 01. März und 30. September“ ist nach Maßgabe der Darstellung im Fachbeitrag Naturschutz (Ginster Landschaft + Umwelt, Stand: September 2023) sowie gemäß § 39 Abs. 2 Satz 1 Ziffer 2 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) umzusetzen.

#### 4.19 Haselmaus-Monitoring und Schutz

Die Maßnahme „AS 4 Bauzeitenregelung zum Schutz der Haselmaus“ ist nach Maßgabe der Darstellung im Fachbeitrag Naturschutz (Ginster Landschaft + Umwelt, Stand: September 2023) umzusetzen.

Potenzielle Habitate der Haselmaus sind vor der Baufeldräumung durch die Umweltbaubegleitung zu identifizieren und zu markieren. In den potenziellen Haselmaus-Lebensräumen dürfen die Flächen zur Rodung von Gehölzen nicht befahren werden.

Die Fällung von Bäumen hat primär von bestehenden Wegen aus mittels Teleskoparm, ansonsten nur motormanuell und Einzelstammweise zu erfolgen. Der Abtransport der Stämme hat ausschließlich mittels Teleskoparm, von bestehenden Wegen aus zu erfolgen. Das Herausziehen mittels Schlepper / Seilwinde ist unzulässig. Ebenfalls sind Baumkronen möglichst umgehend und manuell abzutransportieren.

Sträucher in den potenziellen Haselmaus-Habitaten sind motormanuell zu entfernen. Die Aufnahmen und der Abtransport hat von bestehenden Wegen aus mittels Teleskoparm zu erfolgen, sonst nur manuell.

Wurzelstubben dürfen nicht vor Mitte Mai (Aufwachzeit der Haselmaus: April bis Mitte Mai) entfernt und/ oder gemulcht werden.

Die Maßnahmen vor Ort sind von der Umweltbaubegleitung zu begleiten.

Die vorgenannten Maßnahmen sind nicht in Flächen umzusetzen, die von vornherein als Haselmaushabitat ausgeschlossen werden können.

#### 4.20

Die Maßnahme „AS 5 Verzicht auf nächtliche Bautätigkeiten“ ist nach Maßgabe der Darstellung im Fachbeitrag Naturschutz (Ginster Landschaft + Umwelt, Stand: September 2023) umzusetzen.

#### 4.21

Im Sinne der Maßnahme „AS 6 Einsatz einer Umweltbaubegleitung“ im Fachbeitrag Naturschutz (Ginster Landschaft + Umwelt, Stand: September 2023) sind sämtliche Baumaßnahmen durch eine qualifizierte Umweltbaubegleitung gemäß § 9 Abs. 3 Landesnaturschutzgesetz (LNatSchG) vor Ort zu überwachen.

Diese ist vor Baubeginn der unteren Naturschutzbehörde der Kreisverwaltung Vulkaneifel zu benennen.

##### 4.21.1

Die Umweltbaubegleitung ist zu allen wesentlichen Zeitpunkten sowohl während der Vorbereitung und Durchführung der Bauvorhaben, als auch während der Umsetzung der landschaftspflegerischen Maßnahmen hinzuzuziehen; ihr Votum ist zu beachten.

Sie hat die Auflagen und plangerechte Durchführung der naturschutzfachlichen Maßnahmen zu gewährleisten. Dies umfasst sämtliche in der Zulassung und im Fachbeitrag Naturschutz (Ginster Landschaft + Umwelt, Stand: September 2023) formulierten naturschutzrechtlichen und -fachlichen Maßnahmen. Änderungen in der Ausführung sind von der Bauherrin mit der Umweltbaubegleitung vorher zu erörtern und mit der unteren Naturschutzbehörde der Kreisverwaltung Vulkaneifel abzustimmen.

##### 4.21.2

Die Durchführung der festgelegten naturschutzrechtlichen Bestimmungen des Zulassungsbescheides hat die zuständige untere Naturschutzbehörde der Kreisverwaltung Vulkaneifel mit Hinzuziehung der Umweltbaubegleitung vor Ort entsprechend § 17 Abs. 7 BNatSchG i. V. m. § 9 Abs. 3 LNatSchG in einem qualifizierten Bericht (Text und Fotos) zu dokumentieren.

In diesem ist u. a. nachvollziehbar darzustellen, ob

- die festgelegten Maßnahmen zur Vermeidung und Verminderung von Beeinträchtigungen vollständig umgesetzt/ beachtet wurden und die mit diesen Maßnahmen verfolgten Ziele erreicht werden können,
- der Rückbau der temporär benötigten Anlagen ordnungsgemäß erfolgt ist,
- die Wiederherstellungs- und Ausgleichsmaßnahmen vollständig umgesetzt/ beachtet wurden und die mit diesen Maßnahmen verfolgten Ziele erreicht werden können,
- die artenschutzrechtlichen (Vermeidungs-) Maßnahmen vollständig umgesetzt/ beachtet wurden und die mit diesen Maßnahmen verfolgten Ziele erreicht werden können.

#### 4.21.3

Ein Zwischenbericht ist innerhalb von drei Monaten nach Inbetriebnahme der Anlagen der unteren Naturschutzbehörde der Kreisverwaltung Vulkaneifel vorzulegen, der vollständige Bericht ist innerhalb von sechs Monaten nach Abschluss der Durchführung der Saat- und Pflanzarbeiten, spätestens aber bis acht Monate nach Inbetriebnahme vorzulegen.

#### 4.21.4

Die Festlegung notwendiger weiterer Maßnahmen auf Rechtsgrundlage des § 3 Abs. 2 BNatSchG bleibt ausdrücklich vorbehalten.

#### 4.22

Zur Vermeidung der Tötung oder Verletzung von Exemplaren europäischer Vogelarten nach Abschnitt 1 der Anlage 1 zu § 45b Abs. 1 bis 5 BNatSchG durch Windenergieanlagen sind Abschaltungen bei landwirtschaftlichen Bewirtschaftungsereignissen entsprechend der Maßnahme „AS 7 Abschaltalgorithmen für den Rotmilan“ im Fachbeitrag Naturschutz (Ginster Landschaft + Umwelt, Stand: September 2023) umzusetzen.

Demnach sind bei landwirtschaftlichen Bewirtschaftungsereignissen (Grünlandmahd, Ernte von Feldfrüchten), die weniger als 200 m Entfernung vom Mastfußmittelpunkt einer Anlage gelegen sind, die Windenergieanlagen ab Beginn des Bewirtschaftungsereignisses jeweils von Sonnenaufgang bis Sonnenuntergang abzuschalten.

Die Maßnahme ist entsprechend Nebenbestimmung 4.4 rechtlich zu sichern. Wird die Fläche nicht durch den Eigentümer selbst bewirtschaftet, ist eine entsprechende vertragliche Vereinbarung mit dem jeweiligen Bewirtschafter analog zu Nebenbestimmung 4.3 nachzuweisen.

4.23 Pauschal vorsorgliche Abschaltungen im Fledermaus-Aktivitätszeitraum  
Entsprechend der Maßnahme „AS 8 Abschaltzeiten zum Fledermausschutz, Anpassung an die Situation vor Ort nach Gondelmonitoring“ im Fachbeitrag Naturschutz (Ginster Landschaft + Umwelt, Stand: September 2023) sind zur Vermeidung von betriebsbedingten Beeinträchtigungen der örtlichen Fledermauspopulation vorsorgliche Abschaltung der Windenergieanlage vorzunehmen.

Die pauschale Abschaltung hat in Anlehnung der Vorgaben der Anlage 6 des Naturschutzfachlichen Rahmens zum Ausbau der Windenergienutzung in Rheinland-Pfalz (VSW & LUWG 2012) zu erfolgen:

Im Zeitraum vom 01. April bis 31. August erfolgt eine Abschaltung der Anlagen ab eine Stunde vor Sonnenuntergang und vom 01. September bis 31. Oktober ab drei Stunden vor Sonnenuntergang bis jeweils Sonnenaufgang.

Aus fachlicher Sicht, entsprechend langjährigen und aktuellen Erkenntnissen, sind dabei im Wesentlichen die Parameter Windgeschwindigkeit (m/s) und Temperatur (°C) als Entscheidungskriterien heranzuziehen. Die Abschaltungen haben in niederschlagsarmen Nachtstunden (< 5 mm/h) ab einer Temperatur von 10 °C und Windgeschwindigkeiten < 6 m/s zu erfolgen. Tritt nur einer der beiden Parameter auf, ist eine Abschaltung nicht erforderlich.

Alternativ kann die Messung der relativen Luftfeuchtigkeit die Messung des Niederschlages ersetzen. Ab einer relativen Luftfeuchtigkeit < 90 % kann mit Fledermausaktivität gerechnet werden.

Die Messung der Witterungsparameter (Windgeschwindigkeit, Temperatur und Luftfeuchtigkeit) hat in Gondelhöhe bzw. auf der Gondel zu erfolgen. Zudem sind alle Parameter separat an der Gondel zu erfassen.

Die vorsorgliche Betriebsbeschränkung durch pauschale Abschaltung ist so lange beizubehalten, bis durch ein zweijähriges bioakustisches Gondelmonitoring die örtlichen Höhenaktivitäten von Fledermäusen erfasst wurden und der Abschaltalgorithmus unter Benutzung der aktuellen Versionen des ProBat-Tools (vgl. Nebenbestimmung 4.23.2) validiert bzw. modifiziert wurde.

Auch ein vor der Inbetriebnahme durchgeführter Probetrieb der Anlage hat unter Beachtung der o.g. Abschaltungen zu erfolgen, da bereits Kollisionen mit Fledermäusen erfolgen können.

Zur Inbetriebnahme ist der unteren Naturschutzbehörde der Kreisverwaltung Vulkaneifel eine Erklärung des Fachunternehmens vorzulegen, aus der ersichtlich ist, dass die Abschaltung funktionsfähig ist.

#### 4.23.1 Bioakustisches Monitoring (Ganzjährige Höhenaktivitätserfassung)

Auf Wunsch der Vorhabenträgerin kann, nach Inbetriebnahme der WEA 9, durch eine zweijährige akustische Untersuchung der Fledermausaktivität in Gondelhöhe (Gondelmonitoring) die Betroffenheit relevanter Arten ermittelt und so die Abschaltung standortspezifisch und parametergeschützt angepasst werden.

Mit dem Ziel ein Kollisionsrisiko von Fledermäusen unter Berücksichtigung von Witterungsparametern (Temperatur, Windgeschwindigkeit, relative Luftfeuchte bzw. Niederschlag) zu ermitteln, ist ein Monitoring der gesamten Aktivitätsphase der Fledermäuse für mindestens zwei Jahre bzw. zwei vollständige Aktivitätsperioden der Fledermäuse durchzuführen. Die akustischen Messeinheiten sind im Bereich der Gondel zu installieren. Die nächtliche Aufzeichnungsphase hat ab drei Stunden vor Sonnenuntergang bis -aufgang zu erfolgen.

Um standortspezifische fledermausangepasste Betriebsparameter zu ermitteln, muss mindestens während zweier aufeinanderfolgender Fledermaus-Aktivitätsperioden ein Gondelmonitoring gemäß der RENEBA III-Methode und der dort definierten Parameter durchgeführt werden.

*(Fundstelle: Weber, N., Nagy, M., Hochradel, K., Mages, J., Naucke, A., Schneider, A., Stiller, F., Behr, O., Simon, R. (2018). Akustische Erfassung der Fledermausaktivitäten an Windenergieanlagen. In: Bestimmung des Kollisionsrisikos von Fledermäusen an Onshore-Windenergieanlagen in der Planungspraxis – Endbericht des Forschungsvorhabens gefördert durch das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie (Förderkennzeichen 0327638E). O. Behr et al. Erlangen / Freiburg / Ettiswil.)*

Das Monitoring muss entsprechend obiger Ausführungen insgesamt mindestens zweimal den Zeitraum vom 1. März bis zum 30. November vollständig umfassen und gleichzeitig mit der Inbetriebnahme, sofern sie in diesen Zeitraum fällt, ansonsten mit dem unmittelbar auf die Inbetriebnahme folgenden 1. März beginnen.

Die vor dem Einbau des akustischen Erfassungsgerätes (Detektor) erforderliche ordnungsgemäße Geräte-Kalibrierung ist schriftlich nachzuweisen.

Nach Abschluss der ersten vollständigen Fledermaus-Aktivitätsperiode ist spätestens nach drei Monaten auf der Grundlage der gewonnenen Erkenntnisse von einem anerkannten Fledermaussachverständigen eine fachliche Beurteilung und eine gutachterliche Bewertung der bisherigen Betriebsbeschränkungen vorzunehmen. Angaben zu den Laufzeiten des Gerätes sind im Fachgutachten explizit zu benennen. Soweit Datenlücken auftreten, sind diese entsprechend darzulegen und zu begründen. Die Anlagen sind dann in der darauffolgenden Fledermaus-Aktivitätsphase nach Abstimmung und nach Maßgabe der Nebenbestimmung 4.23.2 zu betreiben.

Nach Abschluss des Monitorings der zweiten vollständigen Fledermaus-Aktivitätsperiode (1. April bis 15. November) und erneuter Vorlage einer fachlich fundierten Empfehlung (einschl. Erfassungsergebnis und Ergebnis der Klimadaten-Messung) durch den Gutachter bis spätestens drei Monate nach Abschluss des Monitorings, werden die endgültigen Betriebsbeschränkungen für jede einzelne Anlage, soweit erforderlich, nach Maßgabe der Nebenbestimmungen 4.23.2 festgelegt.

Sollte eine Fledermaus-Aktivitätsperiode fehler- oder lückenhaft aufgezeichnet worden sein, oder sonstige fachliche Mängel der Daten durch einen Fachgutachter oder die untere Naturschutzbehörde der Kreisverwaltung Vulkaneifel festgestellt werden, ist das Monitoring um eine weitere Fledermaus-Aktivitätsperiode zu verlängern.

Kosten der Untersuchungen/Datenerhebungen/Berichte zum Themenbereich „Fledermäuse“ sind von der Antragstellerin/Genehmigungsinhaberin zu tragen.

Die Gesamtverantwortlichkeit ist von einem erfahrenen Fledermausgutachter-/In mit nachweislicher Erfahrung auf dem Gebiet Monitoring von Fledermäusen, zu übernehmen.

#### 4.23.2

Nach dem ersten Monitoring einer kompletten Fledermausaktivitätsperiode (1. April bis 15. November) sind auf Grundlage der erhobenen Daten die bestehenden Betriebsbeschränkungen fachgutachterlich zu überprüfen und anzupassen. Für die Validierung sowie die Anpassung der Betriebsbeschränkungen ist die aktuellste Version des ProBat-Tools (Fundstelle: [www.probat.org](http://www.probat.org)) zu verwenden.

Die Überprüfung und Anpassung ist mit dem Bericht nach der Nebenbestimmung 4.23.1 mit der unteren Naturschutzbehörde Kreisverwaltung Vulkaneifel abzustimmen.

Eine weitere Anpassung der Betriebsbeschränkungen unter Verwendung des Pro-Bat-Tools kann nach Monitoring einer kompletten zweiten Fledermaus-Aktivitätsperiode (1. März bis 30. November) erfolgen. Hierbei ist entsprechend vorangehender Maßgaben vorzugehen.

Eine freiwillige Fortführung des Monitorings sowie Validierung und ggfs. Anpassung der Betriebsbeschränkung durch die Betreiberin/ Genehmigungsinhaberin nach oben beschriebenen Kriterien ist möglich.

#### 4.23.3

Die Beauftragung eines für das Fledermaus-Monitoring qualifiziertes Fachbüro/ qualifizierte Gutachter-/In, ist gegenüber zuständigen immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsbehörde, Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord, Zentralreferat

Gewerbeaufsicht Koblenz und der unteren Naturschutzbehörde der Kreisverwaltung Vulkaneifel vor Inbetriebnahme der Anlage schriftlich nachzuweisen.

#### 4.23.4

Die Übergabe erfasster Daten erfolgt als tabellarische Auflistung (übliches Datenformat, z. B. MS-Office-Formate) mit eindeutiger Zuordnung der Betriebszeiten zu den jeweiligen Klimabedingungen (filterbar). Dabei müssen mindestens die Parameter Windgeschwindigkeit, Temperatur, relative Luftfeuchte bzw. Niederschlag und elektrische Leistung im 10 min-Mittel erfasst und abgebildet werden.

#### 4.23.5

Bei nicht korrekter Umsetzung der hier formulierten Anforderungen an die Betriebsbeschränkungen und das Fledermausmonitoring behält sich die untere Naturschutzbehörde der Kreisverwaltung Vulkaneifel vor, pauschale Abschaltzeiten auf Grundlage genereller Annahmen festzulegen (vgl. Hinweis H.4.1).

#### 4.24

Die Maßnahmen „W 1 Wiederherrichtung der temporär befestigten Flächen“, „W 2 Wiederherrichtung der temporär genutzten, unbefestigten Wege“ sowie „W 3 Wiederherstellung von Grünland-/Ackerflächen nach Rückbau der Altanlagen“ sind nach Maßgabe der Darstellungen im Fachbeitrag Naturschutz (Ginster Landschaft + Umwelt, Stand: September 2023) umzusetzen.

Bodenverdichtungen sind nach Rückbau der Flächen tiefgründig zu lockern.

#### 4.25

Insoweit bei Vermeidungs-, Minderungs-, Wiederherstellungs- und Kompensationsmaßnahmen eine Wiederbegrünung durch Ansaat erforderlich wird, ist entsprechend § 40 BNatSchG ausschließlich zertifiziertes Saat- und Pflanzgut gebietseigener Herkunft zu verwenden. Zulässig ist ebenfalls eine Begrünung der Flächen durch Mahdgutübertragung oder mittels Heudrusch-Verfahren, wobei lokales,

möglichst aus der Gemarkung Hallschlag stammendes Pflanzmaterial zu verwenden ist.

#### 4.26

Im Falle des Übergangs der Anlagen auf eine neue Betreiberin vor Abnahme der landschaftspflegerischen Maßnahmen, darf diese den Betrieb der Anlagen nur dann weiterführen, wenn die alte Betreiberin die Sicherheitsleistung nicht zurückfordert, oder nachdem die neue Betreiberin selbst die erforderliche Sicherheitsleistung entsprechend den obenstehenden Vorgaben bei der zuständigen immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsbehörde, Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord, Zentralreferat Gewerbeaufsicht Koblenz hinterlegt hat.

#### Hinweise

##### H4.1.

Die Festlegung notwendiger weiterer Maßnahmen auf Rechtsgrundlage des § 3 Abs. 2 BNatSchG bleibt ausdrücklich vorbehalten.

##### H4.2.

Das Vorhaben liegt im Landschaftsschutzgebiet „Naturpark Nordeifel“ mit Rechtsverordnung vom 6. November 1970. Bei Planungen, die der Erschließung des Windparks dienen und im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Antrags keine Berücksichtigung gefunden haben, werden gegebenenfalls weitere naturschutzrechtliche Genehmigungen z. B. im Rahmen von Wegebau, bauliche Anlagen, Energiefreileitungen o. ä. erforderlich.

##### H4.3.

Zur Vermeidung von Beeinträchtigungen des Rotmilans und im Gebiet vorkommender Fledermausarten sind jeweils Betriebsbeschränkungen erforderlich. Im Sinne des § 45b Abs. 6 BNatSchG können diese Maßnahmen als „unzumutbar“ gelten. Sie sind jedoch erforderlich, um ein signifikantes Tötungs- und Verletzungsrisiko besonders geschützter

Arten zu vermeiden. Insoweit die Antragstellerin diese Maßnahmen nicht verlangt, ist eine Ausnahme im Sinne des § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich.

Die entsprechende Ausnahme ist bei der zuständigen Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord als Obere Naturschutzbehörde zu beantragen (vgl. Landesverordnung über die Zuständigkeit auf dem Gebiet des Naturschutzes und der Landschaftspflege (NatSchZuVO) vom 21. Mai 2021).

## 5. Luftverkehrsrecht

### 5.1

Für die Tageskennzeichnung sind die Rotorblätter außen beginnend durch drei Farbstreifen in jeweils sechs Meter Breite in den Farben verkehrsorange (RAL 2009) in Verbindung mit verkehrsweiß (RAL 9016) oder in den Farben verkehrsrot (RAL 3020) in Verbindung mit verkehrsweiß (RAL 9016) oder den Grautönen grauweiß (RAL 9002), achatgrau (RAL 7038) oder lichtgrau (RAL 7035) zu markieren.

Die äußere Farbe muss verkehrsorange oder verkehrsrot sein.

### 5.2

Das Maschinenhaus ist mit einem mindestens zwei Meter hohen Streifen in verkehrsorange (RAL 2009) oder verkehrsrot (RAL 3020) auf halber Höhe des Maschinenhauses rückwärtig umlaufend zu markieren. Der Streifen darf durch grafische Elemente und/oder konstruktionsbedingt unterbrochen werden; grafische Elemente dürfen maximal ein Drittel der Fläche der jeweiligen Maschinenhausseite beanspruchen. Der Mast ist mit einem drei Meter hohen Farbring in verkehrsorange (RAL 2009) oder verkehrsrot (RAL 3020) beginnend in 40 Metern über Grund zu markieren. Die Markierung kann aus technischen Gründen oder bedingt durch örtliche Besonderheiten versetzt angeordnet werden.

### 5.3

Für die Nachtkennzeichnung ist auf dem Dach des Maschinenhauses ein Feuer W, rot oder Feuer W, rot ES anzubringen. Feuer W, rot und Feuer W, rot ES sind rot blinkende Rundstrahlfeuer (100 cd) gemäß Anhang 2 der AVV. Die Taktfolge der Feuer W, rot oder Feuer W, rot ES beträgt 1 s hell + 0,5 s dunkel + 1 s hell + 1,5 s dunkel (= 4 Sekunden).

Die Nennlichtstärke der Feuer W, rot ES kann sichtweitenabhängig reduziert werden. Bei Sichtweiten über 5 Kilometern darf die Nennlichtstärke auf 30 % und bei Sichtweiten über 10 Kilometern auf 10 % reduziert werden. Die Sichtweitenmessung hat nach den Vorgaben des Anhangs 4 der AVV zu erfolgen. Die Einhaltung der geforderten Nennlichtstärken ist nachzuweisen.

Die Feuer müssen durch einen Dämmerungsschalter bei Unterschreitung einer Schaltschwelle zwischen 50 bis 150 Lux aktiviert werden.

#### 5.4

Am Turm der Windenergieanlage ist auf der halben Höhe zwischen Grund und der Nachtkennzeichnung auf dem Maschinenhausdach eine Befeuerungsebene, bestehend aus Hindernisfeuer (ES) anzubringen. Hindernisfeuer (ES) sind dauerhaft rot leuchtende Rundstrahl- oder Teilfeuer (mindestens 10 cd) gemäß Anhang 1 der AVV. Sofern aus technischen Gründen erforderlich, kann bei der Anordnung der Befeuerungsebene um bis zu fünf Meter nach oben oder unten abgewichen werden. Aus jeder Richtung müssen mindestens zwei Hindernisfeuer pro Ebene sichtbar sein. Die Feuer müssen durch einen Dämmerungsschalter bei Unterschreitung einer Schaltschwelle zwischen 50 bis 150 Lux aktiviert werden.

#### 5.5

Die gem. § 9 Abs. 8 Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) verpflichtend einzubauende bedarfsgesteuerte Nachtkennzeichnung (BNK) ist dem Landesbetrieb Mobilität Rheinland-Pfalz (LBM), Fachgruppe Luftverkehr, Gebäude 667C, 55483 Hahn-Flughafen als zuständige Luftfahrtbehörde, vor der Inbetriebnahme anzuzeigen.

Der Anzeige sind

- der Nachweis der Baumusterprüfung gemäß Anhang 6 Nr. 2 der AVV durch eine vom Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur benannten Stelle und
- der Nachweis des Herstellers und/oder des Anlagenbetreibers über die standortbezogene Erfüllung der Anforderungen auf Basis der Prüfkriterien nach Anhang 6 Nr. 2 der AVV

beizufügen.

5.6

Auf dem Dach des Maschinenhauses ist zusätzlich eine Infrarotkennzeichnung anzubringen. Infrarotfeuer sind blinkende Rundstrahlfeuer gemäß Anhang 3 der AVV mit einer Wellenlänge von 800 bis 940 nm. Die Taktfolge der Infrarotfeuer beträgt 0,2 s hell + 0,8 s dunkel (= 1 Sekunde).

5.7

Die Windenergieanlagen können als Windenergieanlagen-Block zusammengefasst werden und nur die Anlagen an der Peripherie des Blocks bedürfen einer Kennzeichnung durch Feuer für die Tages- und Nachtkennzeichnung. Die Anlage WEA 9 überragt die sie umgebenden Hindernisse signifikant und ist daher ebenfalls zu kennzeichnen. Die Tagesmarkierung durch Farbauftrag ist hiervon ausgenommen.

5.8

Alle Feuer dürfen in keiner Richtung völlig vom Hindernis verdeckt werden und es muss sichergestellt sein, z. B. durch Dopplung der Feuer, dass mindestens ein Feuer aus jeder Richtung sichtbar sein.

5.9

Bei Feuern mit sehr langer Lebensdauer des Leuchtmittels (z. B. LED) kann auf ein „redundantes Feuer“ mit automatischer Umschaltung verzichtet werden, wenn die

Betriebsdauer erfasst und das Leuchtmittel bei Erreichen des Punktes mit 5 % Ausfallwahrscheinlichkeit getauscht wird.

#### 5.10

Ein Ersatzstromversorgungskonzept, das für den Fall einer Störung der primären elektrischen Spannungsversorgung eine Versorgungsdauer von mindestens 16 Stunden gewährleistet, ist vorzulegen. Im Fall der geplanten Abschaltung ist der Betrieb der Feuer bis zur Wiederherstellung der Spannungsversorgung sicherzustellen. Die Zeitdauer der Unterbrechung zwischen Ausfall der Netzversorgung und Umschalten auf die Ersatzstromversorgung darf zwei Minuten nicht überschreiten.

Diese Vorgabe gilt nicht für die Infrarotkennzeichnung.

#### 5.11

Störungen der Feuer, die nicht sofort behoben werden können, sind der zuständigen NOTAM-Zentrale unverzüglich bekannt zu geben. Der Ausfall der Kennzeichnung ist so schnell wie möglich zu beheben. Sobald die Störung behoben ist, ist die NOTAM-Zentrale unverzüglich davon in Kenntnis zu setzen. Ist eine Behebung nach Ablauf von zwei Wochen nicht möglich, so ist erneut die NOTAM-Zentrale sowie die zuständige immissionsschutzrechtliche Genehmigungsbehörde Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord, Zentralreferat Gewerbeaufsicht Koblenz zu informieren.

#### 5.12

Die Blinkfolge der eingesetzten Blinkfeuer ist zu synchronisieren. Die Taktfolge ist auf 00.00.00 Sekunde gemäß UTC mit einer zulässigen Null-Punkt-Verschiebung von  $\pm 50$  ms zu starten.

#### 5.13

Die geforderten Kennzeichnungen sind nach Erreichen der jeweiligen Bauhöhe anzubringen. Dies gilt auch, wenn noch kein Netzanschluss besteht.

5.14

Sollten Kräne zum Einsatz kommen, sind diese ab 100 m über Grund mit einer Tageskennzeichnung und an der höchsten Stelle mit einer Nachtkennzeichnung zu versehen.

5.15

Zur Veröffentlichung im Luftfahrthandbuch sind der

DFS Deutsche Flugsicherung GmbH  
Am DFS-Campus  
63225 Langen

und nachrichtlich dem

Landesbetrieb Mobilität Rheinland-Pfalz (LBM)  
Fachgruppe Luftverkehr  
Gebäude 667C  
55483 Hahn-Flughafen

unter Angabe des Aktenzeichens **Rh-Pf 10277** mindestens sechs Wochen vor Baubeginn und spätestens vier Wochen nach Fertigstellung

- der Name des Standortes mit Gemarkung, Flur und Flurstücken,
- die Art des Luftfahrthindernisses,
- die geografischen Standortkoordinaten in Grad, Minuten und Sekunden unter Angabe des entsprechenden Bezugsellipsoids,
- die Höhe der Bauwerksspitze in Meter über Grund und in Meter über NN,
- die Art der Kennzeichnungen (Beschreibung)
- sowie ein Ansprechpartner mit Anschrift und Telefonnummer, der einen Ausfall der Befeuerung oder der bedarfsgesteuerten Nachtkennzeichnung meldet bzw. für die Instandsetzung zuständig ist,

anzuzeigen.

5.16

Der Baubeginn und die Fertigstellung sind dem Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr, Infra I 3, per E-Mail (baiudbwtoeb@bundeswehr.org) unter Angabe des Zeichens **IV-0548-24-BIA** mit den endgültigen Daten:

- Art des Hindernisses,
- Standort mit geographischen Koordinaten in WGS 84,
- Höhe über Erdbodenfläche und
- Gesamthöhe über NHN

anzuzeigen.

## 6. Straßenrecht

### Auflagen

6.1

Die verkehrliche Erschließung des Bauvorhabens hat über den vorhandenen Wirtschaftsweg im Zuge der K 80 zwischen NK 5604 240 und NK 5604 242 bei Station 1,565 zu erfolgen. Die Zufahrt ist zu befestigen, dass eine Verschmutzung der K 80 durch Fahrzeuge nicht eintreten kann. Der Anlegung einer neuen verkehrlichen Erschließung zur freien Strecke der K 80 wird nicht genehmigt.

Dem Straßeneigentum und den straßeneigenen Entwässerungsanlagen darf durch die Zufahrt kein gesammeltes Oberflächenwasser zugeführt werden. Die Versickerung des Oberflächenwassers der Zufahrt hat ausschließlich auf Privat- bzw. Gemeindeeigentum zu erfolgen. Die bestehende Straßenentwässerungseinrichtung bzw. breitflächige Entwässerung der Straße darf durch das Bauvorhaben verbundenen Maßnahmen in keinster Weise beeinträchtigt werden.

6.2

Für den Einmündungsbereich der Zufahrt in die K 80 sind nach der RAL (Richtlinien für die Anlage von Landstraßen) ausreichende Sichtflächen von 200,00 m nach beiden Richtungen herzustellen und dauerhaft freizuhalten. Hierfür ist es erforderlich, dass der vorhandene Bewuchs zurückgeschnitten oder entfernt wird.

#### 6.3

Für den Antransport der Windenergieanlage WEA 9 kann eine temporäre Zufahrt angelegt werden. Diese ist nach Antransport umgehend zu beseitigen. Für diese Einmündungsbereiche der Zufahrten in die K 80 sind bereits Detailpläne zur Prüfung vorgelegt worden. Die Genehmigung hierfür erfolgt in einem gesonderten Bescheid direkt an die Antragstellerin. Sollten Teile von klassifizierten Straßen für den Antransport der Anlage verbreitert oder in einer anderen Form verändert oder neu angelegt werden müssen, ist frühzeitig ein gesonderter Antrag beim Landesbetrieb Mobilität Gerolstein zu stellen. Eine entsprechende Detailplanung ist in diesem Fall beizufügen.

#### 6.4

Der Erlaubnisnehmer ist verpflichtet, Verunreinigungen der klassifizierten Straße, die im Zufahrtsbereich durch die Benutzung verursacht werden, unverzüglich auf seine Kosten zu beseitigen.

#### 6.5

Während den Bauarbeiten darf der öffentliche Verkehrsraum der K 80 weder beeinträchtigt noch verschmutzt werden. Der Straßenverkehr darf weder behindert noch gefährdet werden.

#### 6.6

Für den Fall, dass Anschlussleitungen von der Windenergieanlage an das öffentliche Versorgungsnetz im Bereich klassifizierter Straßen (Bundes-, Landes- und Kreisstraßen) verlegt werden, ist ein gesonderter Antrag beim Landesbetrieb Mobilität Gerolstein zu stellen.

## **Sondernutzrechtliche Bestimmungen für Zufahrten**

6.7

Für das vorbezeichnete Bauvorhaben wird die verkehrliche Erschließung mit der beantragten Zustimmung zum Bauantrag über den vorhandenen Wirtschaftsweg im Zuge der K 80 bei Station 1,565 erlaubt.

6.8

Zufahrten und Zugänge zu Landes- und Kreisstraßen außerhalb der zur Erschließung der anliegenden Grundstücke bestimmten Teile der Ortsdurchfahrten gelten als Sondernutzung im Sinne des § 43 Abs. 1 Landestraßengesetz (LStrG). Eine Sondernutzung im Sinne des § 41 Abs. 1 LStrG ist auch die Änderung bestehender Zufahrten und Zugänge.

6.9

Die Nutzung der Zufahrt wird gemäß § 41 Abs. 2 LStrG widerruflich erlaubt.

6.10

Die Erlaubnis erlischt durch Widerruf, Aufgabe der Nutzung oder wenn von ihr binnen vier Jahren seit Erteilung der Baugenehmigung kein Gebrauch gemacht wird. Die Aufgabe der Nutzung ist der Straßenbaubehörde unverzüglich anzuzeigen. Nach Erlöschen der Erlaubnis ist die Zufahrt wieder in den Urzustand zu versetzen und die Straßenanbindung ordnungsgemäß herzustellen. Den Weisungen der Straßenbaubehörde ist hierbei Folge zu leisten.

6.11

Die Genehmigung bzw. Erlaubnis gilt nur für die Antragstellerin / Erlaubnisnehmerin und seine Rechtsnachfolger, soweit diese Eigentümer oder Nutzungsberechtigte des Grundstückes sind. Die Rechtsnachfolger haben der Straßenbaubehörde innerhalb von

drei Monaten die Rechtsnachfolge anzuzeigen. Bis zur Anzeige bleibt auch der bisherige Erlaubnisnehmer verpflichtet.

#### 6.12

Alle im Zusammenhang mit dem Bestand und der Ausübung der Sondernutzung sich für die Straßenbaubehörde ergebenden Mehraufwendungen und Schäden sind der Straßenbaubehörde zu ersetzen.

#### 6.13

Von allen Ansprüchen Dritter, die infolge der Benutzung oder der Herstellung, des Bestehens, der Unterhaltung, der Änderung oder der Beseitigung der Zufahrt gegen die Straßenbaubehörde gemacht werden, hat der Erlaubnisnehmer die Straßenbaubehörde und die betroffenen Bediensteten freizustellen, es sei denn, dass diesen Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt.

### 7. Wasser- und Abfallrecht

#### 7.1

Anlagen bzw. Anlagenteile, die wassergefährdende Stoffe verwenden, sind entsprechend den Vorgaben des § 17 der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV) zu errichten und zu betreiben.

#### 7.2

Das Merkblatt „Betriebs- und Verhaltensvorschriften beim Umgang mit wassergefährdenden Stoffen“ ist an gut sichtbarer Stelle dauerhaft anzubringen.

#### 7.3

Es ist eine Betriebsanweisung mit Überwachungs-, Instandhaltungs- und Alarmplan aufzustellen und einzuhalten. Die Betriebsanweisung hat Handlungsanweisungen für Kontrollen im bestimmungsgemäßen Betrieb und für Maßnahmen im gestörten Betrieb

zu enthalten, insbesondere über In- und Außerbetriebnahme, Instandhaltung, Verhalten bei außergewöhnlichen Vorkommnissen, Beseitigung von Störungen, Handhabung von Leckagen und verunreinigtem Löschwasser oder sonstigen Löschmitteln. Sie muss dem Bedienungspersonal jederzeit zugänglich sein. Das Personal ist anhand der Betriebsanweisung zu unterweisen.

#### 7.4

Kleinleckagen, Tropfverluste sind unverzüglich mit geeigneten Mitteln zu binden. Das verunreinigte Bindemittel ist aufzunehmen sowie ordnungsgemäß und schadlos zu verwerten oder zu beseitigen. Entsprechende Materialien und / oder Einsatzgeräte sind in der Betriebsanweisung festzulegen und in ausreichender Menge ständig vorzuhalten.

#### 7.5

Schadensfälle und Betriebsstörungen sind unverzüglich der hiesigen unteren Wasserbehörde der Kreisverwaltung Vulkaneifel bzw. der Polizei zu melden, sofern ausgetretene wassergefährdende Stoffe in ein Gewässer, eine Abwasseranlage oder in Boden einzudringen drohen.

#### 7.6

Bei Schadensfällen und Betriebsstörungen sind die betreffenden Anlagen unverzüglich außer Betrieb zu nehmen, sofern die Gefährdung oder Schädigung eines Gewässers nicht auf andere Weise verhindert oder unterbunden werden kann.

## 8. Denkmalschutz

### Hinweise

#### H.8.1

Grundsätzlich besteht eine Anzeige-, Erhaltungs- und Ablieferungspflicht für archäologische Funde bzw. Befunde bei der zuständigen GDKE, Direktion Landesarchäologie, Außenstelle Trier, gem. §§ 16-19 Denkmalschutzgesetz (DSchG).

## H.8.2

Bei Bodeneingriffen ist im gesamten Plangebiet auf untertätig vorhandene bauliche Anlagen und auf militärische Fundgegenstände zu achten. Falls vor Beginn einer Baumaßnahme eine präventive Absuche von Kampfmittel durch eine Fachfirma erfolgen sollte, hat diese Ihre Befundergebnisse der unteren Denkmalschutzbehörde der Kreisverwaltung Vulkaneifel zur Verfügung zu stellen.

## 9. Bergrecht

Nach dem Geologiedatensatz ist die Durchführung einer Bohrung bzw. geologischen Untersuchung spätestens zwei Wochen vor Untersuchungsbeginn beim Landesamt für Geologie und Bergbau Rheinland-Pfalz (LBG) anzuzeigen. Für die Anzeige sowie spätere Übermittlung der Bohr- und Untersuchungsergebnisse steht das Online-Portal Anzeige geologischer Untersuchungen und Bohrungen Rheinland-Pfalz unter

<https://geoldg.lgb-rlp.de>

zur Verfügung.

### Hinweise

#### H.9.1

Weitere Hinweise zur Kompensation des Schutzgutes Boden sind u. a. zu finden in:

[https://www.lgb-rlp.de/fileadmin/service/lgb\\_downloads/boden/boden\\_themenheft\\_vorsorgender/themenheft5\\_2022.pdf](https://www.lgb-rlp.de/fileadmin/service/lgb_downloads/boden/boden_themenheft_vorsorgender/themenheft5_2022.pdf)

#### H.9.2

Zur Gewährleistung eines umfassenden und fachgerechten Bodenmanagements wird eine bodenkundliche Baubegleitung empfohlen. Informationen zum Thema „Bodenkundliche Baubegleitung“ finden sich im Maßnahmensteckbrief unter:

<https://www.lgb-rlp.de/landesamt/organisation/abteilunggeologie/referat-boden/versorgender-bodenschutz.html>

### H.9.3

Fachinformationen zu den hydrogeologischen Untergrundverhältnissen sind im Internetportal des LGB verfügbar unter:

<https://www.lgb-rlp.de/karten-und-produkte/online-karten.html>

Diese ergeben einen Überblick über die Untergrundverhältnisse im regionalen Maßstab und ersetzen nicht standortbezogene Untersuchungen.

## 10. Landwirtschaftskammer

### Hinweis

Die Erschließung der WEA 9 wird weitgehend über Wirtschaftswege erfolgen. Diese sind in der Regel nicht auf die Aufnahme der entsprechenden Lasten ausgelegt. Landwirtschaftliche und forstwirtschaftliche Wirtschaftswege sind, auch bei einer vorhandenen bituminösen Befestigung, nicht auf die Aufnahme der entsprechenden Lasten ausgelegt. Deshalb ist es u. E. zwingend erforderlich, dass zumindest in den nachfolgenden Planungen Regelungen über die Instandhaltung und Erhaltung des Wirtschaftswegenetzes getroffen werden. Hierzu sind die Betreiber der Windenergieanlage zu verpflichten, da es nicht die Aufgabe der Gemeinden bzw. der Grundstückseigentümer und Landwirte und Jagdgenossenschaften ist, diese Wege in einem entsprechenden Ausbauzustand zur Verfügung zu stellen und zu unterhalten. Bei den Zuwegungen sind die Zahlungen der Betreiber an die Kommunen konsequent in den Wirtschaftswegehaushalt der Gemeinde einzustellen.

Schäden an landwirtschaftlichen Flächen die durch ggf. temporäre Inanspruchnahme für die Zuwegung entstehen, müssen den Bewirtschaftern entsprechend entschädigt

werden. Der ursprüngliche Zustand ist nach der Inanspruchnahme wiederherzustellen. Die Bewirtschafter sind in die Planung einzubinden, vor allem dann, wenn Fläche für die Zuwegung in Anspruch genommen werden.

## Begründung:

### I.

Mit Schreiben vom 17.11.2023 eingegangen am 01.12.2023, beantragt die Firma Ventus Bürgerstrom Scheid Nr. 69 GmbH & Co. KG die immissionsschutzrechtliche Genehmigung vollständigen Austauschs (Repowering) der Windenergieanlage (B10), genehmigt mit Bescheid der Kreisverwaltung Daun<sup>5</sup> vom 23.06.1999 unter dem Aktenzeichen 05-214-00195-00003/98\*01 gegen eine neue Windenergieanlage (WEA 9) gemäß § 16 Abs. 1 und § 16b Abs. 1 und 2 BImSchG.

Die Altanlage befindet sich in der Gemarkung Hallschlag, Flur 5, Flurstück 96. Die neue Windenergieanlage soll ebenfalls in der Gemarkung Hallschlag, Flur 5, Flurstück 49 und 96 errichtet werden. Beantragt wurde eine Nordex N163/7.0 mit einer Nabenhöhe von 164 m und einem Rotordurchmesser von 163 m. Nach § 19 Abs. 4 S.1 BImSchG war ein vereinfachtes Verfahren durchzuführen.

Die Antragstellerin hat folgenden Zeitplan für die zurückzubauenden Anlagen und die Errichtung der neuen Anlage am 16.10.2024 vorgelegt:

	B 10 GID Nr. 571
Stilllegung der Anlage	02/2024
Rückbaugenehmigung	ist beantragt
Abbau der Rotoren	11/2024
Abbau Nabe, Gondel u. Turm	11/2024

<sup>5</sup> Der heutige Landkreis Vulkaneifel nannte sich bis zum 31.12.2006 Landkreis Daun.

Rückbau der Trafostation inkl. Fundament	11/2024
Rückbau Fundament der WEA, Kabel, alle Zuwegungen, Bodenversiegelungen etc.	04/2025
Errichtung der neuen Anlage	02/2026

Für die Windenergieanlage WEA 9 wurde nach Nr. 1.6.3 der Anlage 1 zum Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) eine standortbezogene Vorprüfung gemäß § 7 Abs. 2 UVPG durchgeführt. Die überschlägige Prüfung kam zu dem Ergebnis, dass die Vergrößerung der Gesamthöhe um 29,50 m zu unvermeidbaren zusätzlichen Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes führt. Vor diesem Hintergrund sind erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Ziele des Landschaftsschutzgebietes „Naturpark Nordeifel“ nicht auszuschließen. Für das Vorhaben wurde der Antragstellerin mit Schreiben vom 22.01.2024 die UVP-Pflicht auferlegt.

Die Rechtsvertretung der Antragstellerin forderte die standortbezogene Vorprüfung unter Berücksichtigung des dargelegten Prüfungsmaßstabes zu wiederholen, da die Voraussetzungen gem. § 7 Abs. 2 S. 5 und 6 UVPG, bei deren Vorliegen die Durchführung einer UVP angezeigt wäre, nicht vorliegen. Es drohen weder durch das beantragte Vorhaben zusätzliche oder andere erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Ziele des Landschaftsschutzgebietes „Nordeifel“, noch sind etwaige Auswirkungen im Rahmen der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen. Mit der Regelung des § 26 Abs. 3 BNatSchG können Windenergieanlagen in Landschaftsschutzgebieten zugelassen werden.

Nach erneuter Prüfung wurde festgestellt, dass keine UVP Pflicht für das beantragte Vorhaben besteht.

Es ist eine allgemeine Vorprüfung gem. § 7 Abs. 1 UVPG i. V. m. § 9 Abs. 2 Nr. 2 UVPG durchzuführen.

Zunächst ist festzuhalten, dass es sich vorliegend um eine Windfarm i. S. d. § 2 Abs. 5 UVPG mit acht Windenergieanlagen handelt.

Eine Windfarm liegt danach bei drei oder mehr Windenergieanlagen, deren Einwirkungsbereich sich überschneidet und die in einem funktionalen Zusammenhang stehen, vor. Dabei ist nicht relevant, ob sie von einem oder mehreren Vorhabenträgern errichtet und betrieben werden.

Es handelt sich vorliegend um eine Windfarm mit sechs Windenergieanlagen (GID Nr. 6797, 4311, 6993, 7093, 7171, 571), welche durch das Ersetzen der Windenergieanlage mit der GID Nr. 571 durch die Windenergieanlage mit der GID Nr. 7092 geändert wird. Sowohl ein überschneidender Einwirkungsbereich als auch ein funktionaler Zusammenhang liegen vor.

Gem. § 2 Abs. 6 S. 2 UVPG liegt ein funktionaler Zusammenhang insbesondere dann vor, wenn die Windenergieanlagen innerhalb einer Konzentrationszone oder in einem Gebiet nach § 7 Absatz 3 des Raumordnungsgesetzes (ROG) liegen. Die Windenergieanlagen GID Nr. 6797, 6993, 4311, 7171 liegen gemeinsam in einem Vorranggebiet des Regionalen Raumordnungsplans Trier. Die Anlagen GID Nr. 571 und 7093 liegen zwar außerhalb der Vorrangfläche, stehen jedoch dennoch aufgrund ihrer unmittelbaren räumlichen Nähe zu dieser im funktionalen Zusammenhang mit den darin befindlichen Anlagen.

Damit richtete sich die Ermittlung, ob eine sog. UVP- Vorprüfung durchzuführen ist, nach § 9 Abs. 2 UVPG. Da bei keiner Genehmigung der vorgenannten Windenergieanlagen eine UVP durchgeführt wurde, ist § 9 Abs. 2 Nr. 2 UVPG anzuwenden. Danach ist eine UVP durchzuführen, wenn das geänderte Vorhaben erstmals oder erneut einen in Anlage 1 angegebenen Prüfwert für die Vorprüfung

erreicht oder überschreitet und diese Vorprüfung ergibt, dass die Änderung erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen hervorrufen kann.

Das geänderte Vorhaben ist eine Windfarm von sechs Windenergieanlagen - fünf verbleibende Anlagen (GID Nr. 6797, 6993, 4311, 7093, 7171) und die eine Anlage (GID Nr. 7092), welche durch vollständigen Austausch mit der Altanlage (GID Nr. 571) hinzukommt. Damit wird der Prüfwert von „6 bis weniger als 20 Windkraftanlagen“ der lfd. Nr. 1.6.2 der Anlage 1 erneut erreicht.

Erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen, die nach § 25 Abs. 2 UVPG bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären, sind gemäß den Kriterien der Anlage 3 zum UVPG durch das Vorhaben nicht zu erwarten.

Besondere empfindliche Gebiete sind nicht betroffen.

Das Einvernehmen der betroffenen Ortsgemeinde Hallschlag wurde gem: § 36 BauGB i. V. m. § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB in der Sitzung des Ortsgemeinderates vom 28.05.2024 erteilt.

Nach erfolgter Vollständigkeitsprüfung und mehrfacher Überarbeitung der Unterlagen wurde das Beteiligungsverfahren mit den Fachbehörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange am 20.03.2024 eingeleitet.

Im Rahmen des laufenden Genehmigungsverfahrens hat sich ergeben, dass weitere - für die Durchführung des Verfahrens erforderliche - Unterlagen bzw. Informationen beizubringen waren. Dies wurde dem Antragsteller mit Schreiben vom 22.04.2024 mitgeteilt.

Die Antrags- und Planunterlagen wurden im Nachgang mehrfach, zuletzt mit Schreiben vom 15.05.2024 überarbeitet.

## II.

### 1.

Die sachliche und örtliche Zuständigkeit der Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord ergibt sich aus § 1 Abs. 1 und Ziffer 1.1.1 der Anlage zu § 1 Landesverordnung Rheinland-Pfalz über Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Immissionsschutzes (ImSchZuVO) i. V. m. § 1 Abs. 1 Landesverwaltungsverfahrensgesetz (LVwVfG) und § 3 Abs. 1 Ziffern 1 und 2 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG).

Gem. § 16b Abs. 1 BImSchG bedarf die Modernisierung einer Anlage zur Erzeugung von Strom aus erneuerbaren Energien (Repowering) einer Genehmigung im Rahmen eines Änderungsverfahrens. Der vollständige Austausch zweier Altanlagen mit einer neuen Windenergieanlage stellt ein solches Repowering dar (§ 16b Abs. 2 Satz 1 BImSchG). Die Voraussetzungen gem. § 16b Abs. 2 Satz 2 BImSchG liegen vor.

Es wird davon ausgegangen, dass kein Parallelbetrieb der Altanlage B10 und der neuen Anlage WEA 9 stattfindet. Daher wurde eine entsprechende Nebenbestimmung diesbezüglich nicht mit aufgenommen.

Seitens der immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsbehörde Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord, Zentralreferat Gewerbeaufsicht, Koblenz und den beteiligten Fachstellen bestehen keine Bedenken gegen die geplante Windenergieanlage. Die Zulässigkeit der Nebenbestimmungen ergibt sich aus § 12 BImSchG. Die Nebenbestimmungen sind geeignet, erforderlich und verhältnismäßig, um die Erfüllung der Genehmigungsvoraussetzungen sicherzustellen.

Die Genehmigung gemäß § 16b Abs. 1 BImSchG zum Repowering der geplanten Anlage war zu erteilen, da die rechtlichen Voraussetzungen des § 6 Abs. 1 BImSchG erfüllt sind. Danach ist die Genehmigung zu erteilen, wenn einerseits sichergestellt ist, dass die sich aus § 5 BImSchG sowie der auf Grund des § 7 BImSchG erlassenen

Rechtsverordnungen ergebenden Pflichten erfüllt werden (§ 6 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG) und andererseits andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes der Errichtung und dem Betrieb der Anlage (§ 6 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG) nicht entgegenstehen.

Diese Genehmigung ergeht unbeschadet der behördlichen Entscheidungen, die nach § 13 BImSchG nicht von ihr eingeschlossen werden. Dies gilt insbesondere für die Stromleitungstrassen und die Anlegung von Wegen außerhalb des Betriebsgeländes, da diese nicht Gegenstand dieser immissionsschutzrechtlichen Genehmigung sind. Vor Beginn der Bauarbeiten im Rahmen dieser Leitungstrassen und Wege sind daher die evtl. erforderlichen Genehmigungen der zuständigen Fachbehörden (z. B. Wasserbehörden, Naturschutzbehörden, Straßenbaulastträger etc.) einzuholen.

Die Überprüfung der Antragsunterlagen hat ergeben, dass unter Beachtung der Nebenbestimmungen die Genehmigungsvoraussetzungen des § 6 Abs. 1 BImSchG erfüllt sind und die Antragstellerin demnach einen Anspruch auf Erteilung der Genehmigung hat. Es bestehen keine Bedenken, dass die Pflichten des Betreibers und die Anforderungen an die Errichtung, Beschaffenheit und den Betrieb der genehmigungsbedürftigen Anlagen erfüllt werden und andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes der Errichtung und dem Betrieb der Anlagen nicht entgegenstehen.

#### Immissionsschutz-Schall/ Schattenwurf

Zur Schallimmissionsprognose der Firma Ramboll Deutschland GmbH, Az.: 19-1-3018-012-NB vom 24.07.2023:

Die vorliegende Schallimmissionsprognose betrachtet das Repowering von 5 Alt-WEA durch drei neue Windenergieanlagen. Da die Genehmigungsanträge für die drei neuen Windenergieanlagen seitens der Antragstellerin jedoch jeweils einzeln gestellt wurden, und jeder neuen Windenergieanlage auch jeweils konkret stillzulegende Alt-WKA zugeordnet werden, kann die Schallimmissionsprognose nach hiesiger Auffassung nur

dann als Beurteilungsgrundlage herangezogen werden, wenn ergänzend jeweils eine konkret zugeordnete Deltaprüfung erfolgt. Diese wurde von hier anhand der vorliegenden Einzelbeurteilungspegel durchgeführt.

Im Rahmen der Antragsprüfung wurde von hier ferner ein Einblick in die Genehmigung der zum Repowering vorgesehenen Alt-WEA vorgenommen. Dabei stellte sich heraus, dass sich die Höhe der Schalleistungspegel der zum Repowering vorgesehenen Alt-WEA B10 vom Gutachter in der von dieser vorgenommenen Deltaprüfung gegengerechneten Schalleistungspegel unterscheidet. Lt. Genehmigung der zum Repowering vorgesehenen Alt-WEA, wurden diese mit einem Schalleistungspegel von 100,5 dB(A) ohne Sicherheitszuschläge (OVB) genehmigt. Der Gutachter/Antragsteller beruft sich stattdessen unkorrekterweise auf Daten aus Typ-Messberichten und geht von einem Schalleistungspegel von 98,8 dB(A) zuzüglich 2,1 dB(A) OVB = 100,9 dB(A) aus. Die Differenz beträgt somit + 0,4 dB(A).

Für die hier beantragte WEA 9 liegen die in der Schallimmissionsprognose berücksichtigten Immissionsorte HA02, Ha04, Ha07, Ha08, Ha10, S07 und S09 im Einwirkungsbereich. Dabei beträgt die Differenz des Gesamtdeltas an den relevanten Immissionsorten Ha02 und Ha10 weniger als - 0,4 dB(A). Das konkrete Einzeldelta zwischen der beantragten WEA 9 und der hierfür stillzulegenden Alt-WEA B10 beträgt am Immissionsort S07 lediglich - 0,13 dB(A) und an den Immissionsorten Ha02 und Ha10 ist sogar von einer höheren Zusatzbelastung auszugehen (+ 0,07 dB(A) bzw. + 0,2 dB(A)).

Zur Prüfung der immissionsschutzrechtlichen Relevanz des Vorgenannten, wurde von hier unter Anwendung der sog. „12-dB(A)-Regelung“ eine Abschätzung vorgenommen: IP Ha02: Aufgrund des derzeit ebenfalls vorgesehenen Repowerings der Neu-WEA WEA 5 (GID 6992) und 6 (GID 6993) sowie keinen weiteren dort relevanten Windenergieanlagen ist am IP Ha02 von der Einhaltung des Immissionsrichtwertes auszugehen. Zumindest ist dort von keiner gegenüber dem Istzustand erhöhten Gesamtbelastung auszugehen.

IP Ha10: Für den Immissionsort Ha10 gilt das für IP Ha02 beschriebene gleichermaßen.

IP S07: Die Vorbelastung verringert sich im Zusammenhang mit dem derzeit ebenfalls vorgesehenen Repowering der Neu-WKA WEA 5 (GID 6992) und 6 (GID 6993). Hinzu kommt als weitere relevante Vorbelastung lediglich die Windenergieanlage GID 552 mit ca. 32,5 dB(A). Somit ist auch am IP S07 von der Einhaltung des Immissionsrichtwertes auszugehen.

Zur Schattenwurfberechnung Firma MLK Consulting GmbH & Co. KG, Az.: SWP\_21-011-01 vom 06.07.2023:

Die vorgelegte Schattenwurfberechnung geht lediglich von einem Prüfbereich von 1.300 m sowie einer Auswahl an Immissionsorten aus. Der relevante Prüfbereich ist jedoch nach Nr. 1.3 der Schattenwurf-Hinweise des LAI [2020] festzulegen. [„Der Prüfbereich entspricht dem Abstand zur WKA in welchem die Sonnenfläche gerade zu 20 % durch ein Rotorblatt verdeckt wird unter Berücksichtigung einer mittleren Blatttiefe nach Formel: Mittlere Blatttiefe =  $\frac{1}{2}$  (max. Blatttiefe + min. Blatttiefe bei  $0,9 \cdot$  Rotorradius.“; Bei den heute üblichen Windenergieanlagengrößen errechnen sich daraus Prüfungsradien von ca. 1.800 bis 2.200 m.]

Da die erforderliche Abschaltautomatik jedoch auf einer für alle betroffenen Immissionsorte ausgedehnten Schattenwurfberechnung beruhen muss, kann der zu erweiternde Radius im Rahmen der Inbetriebnahmeanforderungen mitberücksichtigt werden.

Zum Eiswurf:

Die maßgeblichen WEA Standorte in Rheinland-Pfalz werden generell als „besonders eisgefährdete“ Regionen gemäß DIN 1055-5 und der Nachfolgenormung angesehen (deterministischer Ansatz). Da in dem hinsichtlich Eisabwurf maßgeblichen Radius um die Anlagen der Aufenthalt von Menschen in aller Regel nicht ausgeschlossen werden kann, ist der Betrieb von WEA mit Eisansatz in Rheinland-Pfalz nicht zulässig.

Die vorgelegte Risikobetrachtung (probabilistischer Ansatz; Eisfallgutachten der Firma Ramboll Deutschland GmbH, Az.: 19-1-3018-012-EB vom 01.09.2023) findet somit in Rheinland-Pfalz keine Berücksichtigung.

Schäden an der Windenergieanlage, insbesondere in Form von Rotorblattbrüchen oder Rotorblattabriss, sind zu dokumentieren. In Fachkreisen wird unterschiedlich bewertet, wie mit dem damit einhergehenden Risiko umzugehen ist. Verschiedene Ansätze für Berechnungen existieren beispielsweise in der Vornorm DIN IEC/TS 61400-31. Allerdings ist in Deutschland kein Risikotoleranzwert eingeführt. Gemäß einschlägiger Rechtsprechung und unter Berücksichtigung der Verkehrsdichte kann im vorliegenden Fall von der Empfehlung zur Einhaltung des Abstandes „Kipphöhe“ seitens des Landesbetriebs Mobilität (LBM) abgewichen werden. Die unter Ziffer 2.6.1.1 festgelegten Nebenbestimmungen (erhöhte Anforderungen) sollen den Schutz der Verkehrsteilnehmer gewährleisten.

#### Natur- und Artenschutz

Dem Verfahren entgegenstehende Belange von Natur und Landschaft zu der geplanten Windenergieanlage in der Gemarkung Hallschlag werden nicht vorgetragen.

Entsprechend den Zielen des Naturschutzes und der Landschaftspflege (§ 1 BNatSchG) kommt dem Aufbau einer nachhaltigen Energieversorgung, insbesondere durch die zunehmende Nutzung erneuerbarer Energien, eine besondere Bedeutung zu. Dies gilt entsprechend als Abwägungsgrundsatz, der von den unteren Naturschutzbehörden zu beachten ist.

Seitens der unteren Naturschutzbehörde der Kreisverwaltung Vulkaneifel ist noch eine Kompensationsplanung zu erstellen.

Den Unterlagen entsprechend besteht allerdings noch ein Kompensationsdefizit, sodass zunächst noch eine vollumfängliche, mit der unteren Naturschutzbehörde, Kreisverwaltung Vulkaneifel abgestimmte Kompensationsplanung im Sinne der LKompVO nachgereicht werden muss. Soweit nicht vermeidbare Eingriffe in Natur und Landschaft nicht durch Ausgleichs- oder Ersatzmaßnahmen oder alternativ durch Ersatzgeld kompensiert werden können, sind Eingriffe in Natur und Landschaft nicht zulässig (vgl. §§ 13 ff. BNatSchG).

Das Projekt liegt im Geltungsbereich des Landschaftsschutzgebietes „Naturpark Nordeifel“.

Das Vorhaben steht dem Schutzzweck des Landschaftsschutzgebietes nicht entgegen. Die nach der entsprechenden Rechtsverordnung erforderliche Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde gilt als erteilt, wenn unter Beteiligung der Naturschutzbehörde die Übereinstimmung mit den Zielen der Raumordnung und Landesplanung festgestellt wurde. Entsprechende Prüfungen sind im Vorfeld des vorliegenden BlmSch-Antrages positiv beschieden worden.

Die vorgelegten naturschutzfachlichen Antragsunterlagen, insbesondere der Fachbeitrag Naturschutz (Ginster Landschaft + Umwelt, Stand: September 2023) sowie die artenschutzrechtliche Prüfung (ASP) (Ginster Landschaft + Umwelt, Stand: September 2023) zeigen die zu erwartenden Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft auf. Grundsätzlich ist anzunehmen, dass die entsprechenden erheblichen Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft durch Maßnahmen vermieden, gemindert und ausgeglichen werden können.

Abweichend von den Antragsunterlagen werden die Ersatzgeldzahlungen für die nicht-ausgleichbaren Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes nach §§ 6 ff. LKompVO auf



festgesetzt.

Potenzielle artenschutzrechtliche Konfliktpotenziale wurden im Vorfeld umfassend, den einschlägigen fachlichen Vorgaben (Naturschutzfachlicher Rahmen, Leitfäden) entsprechend untersucht. Wie in den Antragsunterlagen ausführlich dargelegt, können die potenziellen Konflikte mit dem besonderen Artenschutz unter Berücksichtigung von Verminderungs-, Vermeidungs- und Ausgleichmaßnahmen aller Voraussicht mit hinreichender Wahrscheinlichkeit ausgeschlossen werden. Das Eintreten

artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände ist bei Einhaltung der Maßgaben der Planunterlagen und der oben aufgeführten Ergänzungen nicht zu erwarten.

Nebenbestimmungen zum Schutz von potenziell vorkommenden Haselmäusen (*Muscardinus avellanarius*) sind erforderlich. Das Vorkommen dieser FFH-Anhang IV-Art kann nicht ausgeschlossen werden und ist somit zu berücksichtigen (vgl. § 44 Abs. 5 BNatSchG). Durch entsprechende Vermeidungsmaßnahmen sind Beeinträchtigungen dieser Art jedoch aller Voraussicht nach, mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit auszuschließen.

Im Hinblick auf das Vorkommen des Rotmilans sind Abschaltungen bei landwirtschaftlichen Bewirtschaftungsereignissen erforderlich. Die Maßnahmen sind entsprechend der Anlage 1 Abschnitt zu § 45b Absatz 1 bis 5 BNatSchG umzusetzen und gelten entsprechend als fachlich anerkannt.

Hinsichtlich der lokal zu erwartenden Fledermausvorkommen sind pauschale Abschaltungen der WEA 9 erforderlich. Die Abschaltungen können künftig, basierend auf einem zweijährigen Gondelmonitoring, modifiziert werden. Die Nebenbestimmungen basieren auf den aktuellsten landesspezifischen Vorgaben zum Schutz von Fledermäusen beim Bau und Betrieb von WEA (<https://lfu.rlp.de/natur/artenvielfalt-in-der-energiewende/erneuerbare-energien-und-naturschutz>).

Die Betriebsbeschränkungen sind erforderlich, um ein signifikantes Verletzungs- und Tötungsrisiko besonders geschützter Arten zu vermeiden.

Eine ökologische Baubegleitung ist bei entsprechend großen Vorhaben obligatorisch und dient der Einhaltung umfangreicher Nebenbestimmungen und somit letztlich der Rechtssicherheit.

### Baurecht und Brandschutz

Die beantragte Windenergieanlage ist bauplanungsrechtlich zulässig. Auch die mögliche Ausschlusswirkung des Flächennutzungsplans der ehemaligen VG Oberen Kyll gem. § 35 Abs. 3 S.3 BauGB steht der bauplanungsrechtlichen Zulässigkeit der Windenergieanlage WEA 8 nicht entgegen. Vielmehr greift für das beantragte Vorhaben der Privilegierungstatbestand gem. § 245e Abs. 3 BauGB.

Hiernach kann ein Repowering-Vorhaben i. S. d. § 16b Abs. 1 und 2 BImSchG die Ausschlusswirkung eines Flächennutzungsplans (FNP) oder Regionalplans gem. § 35 Abs. 3 S. 3 BauGB bis zum Erreichen der Teilflächenziele für die jeweilige Region nicht entgegengehalten werden.

Bei der beantragten WEA 9 handelt es sich um ein Repowering-Vorhaben i. S. d. § 16b Abs. 1 und 2 BImSchG. Selbst wenn der FNP der Verbandsgemeinde Obere Kyll daher Ausschlusswirkung nach § 35 Abs. 3 S.3 BauGB entfalten sollte, steht dies der bauplanungsrechtlichen Zulässigkeit der geplanten Anlagen gem. § 245e Abs. 3 BauGB nicht entgegen.

Aus brandschutztechnischer Sicht bestehen keine Bedenken, wenn die Maßnahme entsprechend den vorgelegten Unterlagen – insbesondere des in Kapitel 4.4 der Antragsunterlagen enthaltenen konkreten Brandschutzkonzeptes - ausgeführt wird.

### Luftverkehrsrecht

Aus ziviler Sicht (Flugbetrieb und Flugsicherung) werden grundsätzlich keine Bedenken vorgetragen und die luftrechtliche Zustimmung unter Beachtung der aufgenommenen Nebenbestimmungen erteilt, gem. § 14 Abs. 1 Luftverkehrsgesetz (LuftVG)

Gemäß der „Allgemeinen Verwaltungsvorschrift (AVV) zur Kennzeichnung von Luftfahrthindernissen vom 24.04.2020 (BAnz 30.04.2020 B4) i. V. m. der „Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Änderung der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Kennzeichnung von Luftfahrthindernissen vom 15.12.2023 (BAnz AT 28.12.2023 B4) ist an der WEA 9 eine Tages- und Nachtkennzeichnung anzubringen.

Aus militärischer und flugbetrieblicher Sicht werden bei gleichbleibender Sach- und Rechtslage die Belange der Bundeswehr nicht beeinträchtigt. Es besteht gegen die Errichtung der Windenergieanlage grundsätzlich keine Bedenken.

### Straßenrecht

Die Zustimmung nach § 23 LStrG für die Windenergieanlage WEA 9 wird unter Auflagen erteilt.

### Wasser-, Abfall und Bodenschutzrecht

Die geplante Windenergieanlage befindet sich in keinem festgesetzten Wasser- oder Heilquellenschutzgebiet. Wasserfassung mit Bewilligungen oder gehobenen wasserrechtlichen Erlaubnissen sowie sonstigen Wasserechte in der Umgebung, die durch das Vorhaben beeinträchtigt werden könnten wurden nicht gefordert.

Durch die Errichtung und den Betrieb der Windenergieanlage werden keine Oberflächengewässer tangiert. Das Bodenschutzkataster des Landes Rheinland-Pfalz enthält für diesen Standort keinen Eintrag. Bei dem Vorhaben fallen keine Abwässer an.

Ferner ist festzuhalten, dass insgesamt keine schädlichen Umwelteinwirkungen oder sonstigen Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft hervorgerufen werden können, gem. § 5 Abs. 1 BImSchG, soweit und sofern die o. g. Bestimmungen befolgt werden. Es ist des Weiteren Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen getroffen (§ 5 Abs. 2 BImSchG); auch die Betreiberpflichten des § 5 Abs. 3 und 4 BImSchG werden erfüllt.

### Denkmalschutz

Im Bereich des Bauvorhabens befinden sich keine bislang bekannten Standorte der baulichen Gesamtanlage (§ 5 Abs. 2 DSchG) „Westwall und Luftverteidigungszone West“, die lt. §§ 2 Abs. 1 S. 1 und § 4 Abs. 1 S. 4 DSchG Erhaltungs- und

Umgebungsschutz genießt. Allerdings liegt das Planungsgebiet in der unmittelbaren Nähe der Hauptverteidigungslinie.

Der Westwall wird als ein einheitliches Kulturdenkmal betrachtet. Für ihn gelten mit dem o.g. Erhaltungsgebot dieselben gesetzlichen Bestimmungen wie bei anderen Kulturdenkmälern auch: Bei jeglichen Maßnahmen an den erwähnten Westwall-Elementen oder in ihrem unmittelbaren Umfeld sind das Erhaltungsgebot von Kulturdenkmälern sowie die Genehmigungspflicht bei der zuständigen unteren Denkmalschutzbehörde der Kreisverwaltung Vulkaneifel zu beachten.

### Bergrecht

Bergbau/Altbau:

Die Prüfung der vorhandenen Unterlagen ergab, dass im Geltungsbereich des Repowering einer Windenergieanlage sowie der Zuwegung in der Gemarkung Hallschlag, Flur 5, Flurstück 49 und 96, kein Altbau dokumentiert ist und aktuell kein Bergbau unter Bergaufsicht erfolgt.

Boden:

Nach der Auswertung des Fachinformationssystems Boden sind am Standort der Windenergieanlage „Pseudogleye und Braunerden aus löss- und grusführendem Schluff (Hauptlage) über Grusschluff (Basislage) über sehr tiefem Schutt aus Schiefer oder Sandsfein (Devon)“ vorzufinden.

Die Böden besitzen ein geringes bis mittleres Ertragspotential.

Die Umweltverträglichkeitsprüfung sowie der Fachbeitrag Naturschutz beziehen sich auf das Repowering von zwei Anlagen (WEA 8 und WEA 9) und einem Rückbau von insgesamt drei Anlagen. Der Antrag bezieht sich auf die Anlage WEA 9. Der gesamte geplante Umfang umschließt die Errichtung von drei Anlagen und einen Rückbau von fünf Anlagen. Für das Repowering in der Nähe der bestehenden Anlagen werden Offenlandflächen (Acker, Grünland) neuversiegelt. Gleichzeitig sollen die Flächen der alten Anlagen entsiegelt werden.

Es ergeben sich daraus Kompensationsdefizite und sind ebenfalls entsprechend der LKompVO zu kompensieren. Nach § 2 Abs. 1 LKompVO kommt im Falle einer Bodenversiegelung als Kompensationsmaßnahme nur eine Entsiegelung als Voll- oder Teilentsiegelung oder eine dieser gleichwertigen bodenfunktionsaufwertenden Maßnahme, wie die Herstellung oder Verbesserung eines durchwurzelbaren Bodenraums, produktionsintegrierte Maßnahmen mit bodenschützender Wirkung, Nutzungsextensivierung oder Erosionsschutzmaßnahmen infrage.

Ingenieurgeologie:

Erdbebenmessstationen in der näheren Umgebung sind von dieser Planung nicht betroffen.

Rohstoffgeologie:

Gegen das geplante Vorhaben bestehen aus rohstoffgeologischer Sicht keine Einwände.

2.

Die Kostenentscheidung ergibt sich aus den §§ 1, 2, 3, 8, 9, 10, 11 und 13 des Landesgebührengesetzes (LGebG) i. V. m. der Landesverordnung über Gebühren auf dem Gebiet des Umweltrechts (Besonderes Gebührenverzeichnis), Tarif-Nr. 4.1.1.1.

### **Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diesen Genehmigungsbescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Ein Widerspruch Dritter gegen die Zulassung einer Windenergieanlage an Land mit einer Gesamthöhe von mehr als 50 m, ist binnen eines Monats nach seiner Erhebung zu begründen.

Der Widerspruch ist bei der Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord einzulegen.

Der Widerspruch kann

1. schriftlich oder zur Niederschrift bei der

Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord,  
Stresemannstr. 3-5, 56068 Koblenz  
oder Postfach 20 03 61, 56003 Koblenz

2. durch E-Mail mit qualifizierter elektronischer Signatur an die virtuelle Poststelle Rheinland-Pfalz, deren Nutzung auf der Grundlage der Nutzungsbedingungen der VPS erfolgt, die auf der Internetseite

oder

<https://mdi.rlp.de/service/kontakt/virtuelle-poststelle/>

zum Download bereitstehen

3. durch Übermittlung einer von dem Erklärenden signierten Erklärung an die Behörde aus einem besonderen elektronischen Anwaltspostfach (besonderes Behördenpostfach – beBPo) nach den §§ 31a und 31b der Bundesrechtsanwaltsverordnung

erhoben werden.

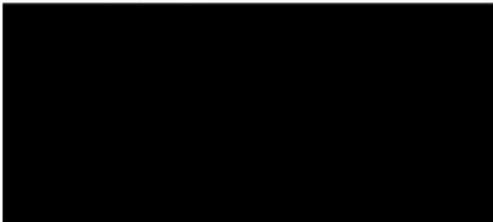
Bei der Verwendung der elektronischen Form sind besondere technische Rahmenbedingungen zu beachten, die auf der Homepage der SGD Nord unter <https://sgdnord.rlp.de/de/service/elektronische-kommunikation/> aufgeführt sind.

Hinweis:

Bei erfolglosem Widerspruch wird aufgrund § 15 des Landesgebührengesetzes vom 03.12.1974 eine Widerspruchsgebühr erhoben, deren Höhe sich nach dem Streitwert und nach dem entstandenen Verwaltungsaufwand richtet.

Weiterhin wird darauf hingewiesen, dass Widersprüche Dritter gegen die Zulassung einer Windenergieanlage an Land mit einer Gesamthöhe von mehr als 50 m keine aufschiebende Wirkung haben. Ein Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung des Widerspruchs gegen eine Zulassung einer Windenergieanlage an Land mit einer Gesamthöhe von mehr als 50 m nach § 80 Abs. 5 Satz 1 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) kann nur innerhalb eines Monats nach der Zustellung der Zulassung gestellt und begründet werden.

Im Auftrag



**Hinweis:**

Aktuelle Fassungen von Gesetzen, Rechtsverordnungen und Verwaltungsvorschriften sind im Internet frei zugänglich. Gesetze und Rechtsverordnungen des Bundes sind auf der Seite des Bundesministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz "[www.gesetze-im-internet.de](http://www.gesetze-im-internet.de)", Verwaltungsvorschriften auf der Internetseite des Bundesministeriums des Innern "[www.verwaltungsvorschriften-im-internet.de](http://www.verwaltungsvorschriften-im-internet.de)" und die Landesgesetze sowie Rechtsverordnungen des Landes Rheinland-Pfalz auf der Seite des Ministeriums der Justiz des Landes Rheinland-Pfalz unter "[www.justiz.rlp.de](http://www.justiz.rlp.de)" zu finden.

## Anlage 1

### Verzeichnis der zitierten Vorschriften in der jeweils geltenden Fassung:

AVV	Verordnung über das Europäische Abfallverzeichnis
ArbSchG	Arbeitsschutzgesetz
AwSV	Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdeten Stoffen
BauGB	Baugesetzbuch
BetrSichV	Betriebssicherheitsverordnung
BImSchG	Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umweltweinigungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz)
4. BImSchV	vierte Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen
9. BImSchV	neunte Verordnung über das Genehmigungsverfahren
BNatSchG	Bundesnaturschutzgesetz
DSchG RLP	Denkmalschutzgesetz, Rheinland-Pfalz
EEG	Erneuerbare-Energien-Gesetz
GefStoffV	Gefahrenstoffverordnung
ImSchZuVo	Landesverordnung Rheinland-Pfalz über Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Immissionsschutzes
LBauO	Landesbauordnung Rheinland-Pfalz

LGebG	Landesgebührengesetz Rheinland-Pfalz
LKompVO	Landesverordnung über die Kompensation von Eingriffen in Natur und Landschaft
LKompVzVO	Landeskompensationsverzeichnisverordnung
LNatSchG	Landesnaturenschutzrecht
LStrG	Landestraßengesetz
LTranspG	Landestransparenzgesetz Rheinland-Pfalz
LuftVG	Luftverkehrsgesetz
LVO	Landesverordnung
LWG	Landeswassergesetz Rheinland-Pfalz
LVwVfG	Landesverwaltungsverfahrensgesetz Rheinland-Pfalz
ProdSG	Produktsicherheitsgesetzes
ROG	Raumordnungsgesetz
StVO	Straßenverkehrsordnung
TA Lärm	Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm
UVPG	Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung
UVPVwV	Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Ausführung des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung
VwVfG	Verwaltungsverfahrensgesetz
WaldG	Gesetz zur Erhaltung des Waldes und zur Förderung der Forstwirtschaft

WHG      Wasserhaushaltsgesetz

## Anlage 2

Ventus Bürgerstrom Scheid Nr. 69 GmbH & Co. KG  
In Tenholt 33  
41812 Erkelenz

AZ.: ST-5-214-00195-8

Datum / /

Kreisverwaltung Vulkaneifel  
- Bauaufsichtsbehörde -  
Mainzer Straße 25  
54550 Daun

oder per Mail: bauaufsicht@vulkaneifel.de

Bauvorhaben : Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG); hier:  
Erteilung einer Genehmigung nach § 16b LV.m. § 19 BImSchG zum  
Repowering einer Windkraftanlage des Typs Nordex N163/7.0 (mit  
STE) mit 164 m Nabenhöhe und einer Nennleistung von 7.000 kW  
(WEA 9)  
Ort : 54611 Hallschlag, Außenbereich WEA 9  
Flur/Flurstück : 5-48, 5-49, 5-96

## Baubeginn Anzeige

Diese Mitteilung ist mindestens eine Woche vor Baubeginn vorzulegen !

Von den Bedingungen und Auflagen der Genehmigung vom \_\_\_\_\_ habe ich Kenntnis  
genommen.

Mit den Bauarbeiten wird am \_\_\_\_\_ begonnen werden.

Ich bin darüber belehrt, dass ein Abweichen von den genehmigten Bauunterlagen verboten, und nach  
§ 89 der Landesbauordnung (LBauO) als Ordnungswidrigkeit geahndet werden kann. Bei notwendig  
werdender Änderung der Bauunterlagen werde ich vorher die Genehmigung hierfür schriftlich bei der  
Bauaufsichtsbehörde beantragen, und vor Erhalt einer schriftlichen Nachtragsgenehmigung werde ich  
mit der Durchführung von baulichen Änderungen nicht beginnen.

Darüber hinaus bin ich belehrt, dass die Durchführung jeder weiteren, nicht genehmigten Baumaß-  
nahme ebenfalls nach § 89 LBauO mit einer Geldbuße geahndet werden kann.

\_\_\_\_\_  
(Unterschrift des Bauherrn)

### Anlage 3

Ventus Bürgerstrom Scheid Nr. 69 GmbH & Co. KG  
In Tenholt 33  
41812 Erkelenz

AZ.: ST-5-214-00195-8

Datum: \_\_\_\_/\_\_\_\_/\_\_\_\_

Kreisverwaltung Vulkaneifel  
- Bauaufsichtsbehörde -  
Mainzer Straße 25  
54550 Daun

oder per Mail: [bauaufsicht@vulkaneifel.de](mailto:bauaufsicht@vulkaneifel.de)



- Bauvorhaben : Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG); hier:  
Erteilung einer Genehmigung nach § 16b i.V.m. § 19 BImSchG zum  
Repowering einer Windkraftanlage des Typs Nordex N163/7.0 (mit  
STE) mit 164 m Nabenhöhe und einer Nennleistung von 7.000 kW  
(WEA 9)
- Ort : 54611 Hallschlag, Außenbereich WEA 9
- Flur/Flurstück : 5-48, 5-49, 5-96

### Mitteilung über die abschließende Fertigstellung

Diese Mitteilung ist 2 Wochen vor endgültiger Fertigstellung vorzulegen!

- Das vorbezeichnete Bauvorhaben, genehmigt am \_\_\_\_\_, ist fertiggestellt.  
seit: \_\_\_\_\_
- Das vorbezeichnete Bauvorhaben, genehmigt am \_\_\_\_\_, wird voraus-  
sichtlich fertiggestellt sein am: \_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_  
(Unterschrift des Bauherrn)

## Anlage 4

Ventus Bürgerstrom Scheid Nr. 69 GmbH & Co. KG  
in Tenholt 33  
41812 Erkelenz

AZ.: ST-5-214-00195-8

Datum   /  /  

Kreisverwaltung Vulkaneifel  
- Bauaufsichtsbehörde -  
Mainzer Straße 25  
54550 Daun

oder per Mail: bauaufsicht@vulkaneifel.de



Bauvorhaben : Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG); hier:  
Ertelung einer Genehmigung nach § 16b i.V.m. § 19 BImSchG zum  
Repowering einer Windkraftanlage des Typs Nordex N163/7.0 (mit  
STE) mit 164 m Nabenhöhe und einer Nennleistung von 7.000 kW  
(WEA 9)  
Ort : 54611 Hallschlag, Außenbereich WEA 9  
Flur/Flurstück : 5-48, 5-49, 5-96

## Bauleitererklärung

Gemäß § 55 (1) der Landesbauordnung für Rheinland-Pfalz teile ich mit, dass

Name des Bauleiters	Berufsbezeichnung
Anschrift	Telefon

zum Bauleiter für das o.g. Bauvorhaben bestellt wurde.

\_\_\_\_\_  
Unterschrift des Bauherrn

\_\_\_\_\_  
Unterschrift des Bauleiters

### Hinweis

Die Bauleiterin oder der Bauleiter hat darüber zu wachen, dass die Baumaßnahme nach den Vorschriften des öffentlichen Baurechts durchgeführt wird. Verstöße, denen nicht abgeholfen wird, hat sie oder er unverzüglich der Bauaufsichtsbehörde mitzuteilen. Soweit die Überwachung besondere Sachkunde oder Erfahrung erfordert, hat die Bauleiterin oder der Bauleiter die Bauherrin oder den Bauherren zu veranlassen, geeignete Fachbauleiterinnen oder Fachbauleiter hinzuzuziehen. Für diese gilt Absatz 1 entsprechend. Neben der Veranlassung nach Satz 1 ist die Bauleiterin oder der Bauleiter für das Ineinandergreifen ihrer oder seiner Tätigkeit und der Tätigkeiten der Fachbauleiterinnen oder Fachbauleiter sowie anderer sachverständiger Personen verantwortlich.

## Anlage 5

**Die Naturschutzverwaltung  
und die Stiftung Natur und Umwelt  
Rheinland-Pfalz informieren**

Umgang mit

# Ersatzzahlungen

bei der Erstellung  
von  
Genehmigungsbescheiden mit  
naturschutzrechtlichen  
Festsetzungen bei Eingriffen  
in Natur und Landschaft



Gültig ab 16.10.2015

Ersatzzahlung ist zweckgebunden für Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege möglichst in dem betroffenen Naturraum zu verwenden, für die nicht bereits nach anderen Vorschriften eine rechtliche Verpflichtung besteht.

### Impressum

Ministerium für Umwelt, Landwirtschaft,  
Ernährung, Weinbau und Forsten  
Oberste Naturschutzbehörde Rheinland-Pfalz  
Kaiser-Friedrich-Straße 1  
55116 Mainz  
Email: [naturschutz@mulew.rlp.de](mailto:naturschutz@mulew.rlp.de)

Stiftung Natur und Umwelt Rheinland-Pfalz  
Diether-von-Isenburg-Straße 7  
55116 Mainz  
Email: [kontakt@snu.rlp.de](mailto:kontakt@snu.rlp.de)

Stand: Oktober 2015



Stiftung Natur und Umwelt  
Rheinland-Pfalz

### Rechtliche Grundlagen

Bundesnaturschutzgesetz vom 29.07.2009  
(BGBl. Jg. 2009 Teil I Nr. 51 vom  
06.08.2019, S. 2542 ff)

Landesnaturschutzgesetz vom 05.10.2015  
(GVBl. Nr. 11 vom 06.10.2015, Seite 283 ff)

Auszug § 15 Abs. 6 BNatSchG:  
(6) Wird ein Eingriff nach Absatz 5 zugelassen oder durchgeführt, obwohl die Beeinträchtigungen nicht zu vermeiden oder nicht in angemessener Frist auszugleichen oder zu ersetzen sind, hat der Verursacher Ersatz in Geld zu leisten. Die Ersatzzahlung bemisst sich nach den durchschnittlichen Kosten der nicht durchführbaren Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen einschließlich der erforderlichen durchschnittlichen Kosten für deren Planung und Unterhaltung sowie die Flächenbereitstellung unter Einbeziehung der Personal- und sonstigen Verwaltungskosten. Sind diese nicht feststellbar, bemisst sich die Ersatzzahlung nach Dauer und Schwere des Eingriffs unter Berücksichtigung der dem Verursacher daraus erwachsenden Vorteile. Die Ersatzzahlung ist von der zuständigen Behörde im Zulassungsbescheid oder, wenn der Eingriff von einer Behörde durchgeführt wird, vor der Durchführung des Eingriffs festzusetzen. Die Zahlung ist vor der Durchführung des Eingriffs zu leisten. Es kann ein anderer Zeitpunkt für die Zahlung festgelegt werden, in diesem Fall soll eine Sicherheitsleistung verlangt werden. Die

## Erhebung der Ersatzzahlung

Für nicht ausgleichende oder durch Ersatzmaßnahmen zu kompensierende Eingriffe hat der Verursacher eines Eingriffs für die verbleibenden erheblichen Beeinträchtigungen des Naturhaushalts und des Landschaftsbildes eine für Maßnahmen des Naturschutzes zweckgebundene Ersatzzahlung zu leisten. Die Höhe der Ersatzzahlung wird vorrangig nach den Vorgaben des § 15 Abs. 6 Satz 2 BNatSchG ermittelt und durch die Naturschutzbehörde, mit der das Benehmen hergestellt wird, überprüft und festgestellt. Festgesetzt wird die Ersatzzahlung im Zulassungsbescheid von der im fachgesetzlichen Verfahren zuständigen Behörde (z. B. Wasserbehörde, Immissions- schutzbehörde, Baubehörde). Die für die Festsetzung von Ersatzzahlungen zuständige Behörde legt auch das Datum der Fälligkeit im Zulassungsbescheid fest (§ 15 Abs. 6 Satz 4 und 5 BNatSchG). Die Ersatzzahlung ist an die Stiftung Natur und Umwelt Rheinland-Pfalz (SNU) zu leisten. Im Zulassungsbescheid sind für die Überweisung der Ersatzzahlung folgende Angaben vorzugeben:

Empfänger der Ersatzzahlung:

Stiftung Natur und Umwelt Rheinland-Pfalz (SNU)

Landesbank Baden-Württemberg

BIC: SOLADEST600

IBAN: DE77 6005 0101 0004 6251 82

Betreff der Überweisung (Bezeichnung des Vorhabens, Eingriffsort/Gemarkung),

Angabe der Behörde, die den Zulassungsbescheid erfassen hat mit Datum und Aktenzeichen.

Wegen der Zeichenbegrenzung der Überweisungsvordrucke im Feld Verwendungszweck können zur eindeutigen Zuordnung von Überweisungen ausreichend aussagekräftige Abkürzungen (z. B. KV für Kreisverwaltung) verwendet werden. Wird eine Ersatzzahlung festgesetzt, übersendet die für die Festsetzung zuständige Behörde der Stiftung Natur und Umwelt Rheinland-Pfalz und der an der Eingriffsentscheidung beteiligten Naturschutzbehörde einen Scan des Zulassungsbescheides, sobald dieser bestandskräftig geworden ist. Der Scan an die Stiftung ist zu übermitteln an den Account: [eingriff@snu.rlp.de](mailto:eingriff@snu.rlp.de).

Die Daten der Kompensation sind von der Zulassungsbehörde in das elektronische Kompensationsflächenverzeichnis **KomOn** unter [www.komon.rlp.de](http://www.komon.rlp.de) einzupflegen.

## Verwaltung der Ersatzzahlung durch die Stiftung Natur und Umwelt Rheinland-Pfalz

Die erforderlichen Mittel der Ersatzzahlung werden den Naturschutzbehörden von der Stiftung Natur und Umwelt Rheinland-Pfalz zur Durchführung von Naturschutzprojekten bereitgestellt.

Die gesetzliche Vorhaltefrist ist gewahrt, wenn die Ersatzzahlungen innerhalb von drei Jahren nach der festgesetzten Fälligkeit bei der Stiftung in Projekten gebunden worden sind. Ersatzzahlungen, die danach keiner Bindung unterliegen können von der Stiftung Natur und Umwelt Rheinland-Pfalz nach Beteiligung oder auf Anforderung der Obersten Naturschutzbehörde für Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege im betroffenen Naturraum eingesetzt werden.

Die Stiftung Natur und Umwelt Rheinland-Pfalz dokumentiert die eingehenden und ausgezahlten Ersatzzahlungen getrennt nach Landkreisen und kreisfreien Städten.

Die Stiftung Natur und Umwelt Rheinland-Pfalz erteilt den jeweiligen Naturschutzbehörden Auskunft über den jeweiligen Einnahme-/Ausgabestand sowie die entsprechenden Projekte und Maßnahmen.